

# Sitzungsunterlagen

21. Sitzung des Ausschusses für  
Schule, Jugend und Sport  
02.03.2023

# **Stadt Ratzeburg**

Ratzeburg, 22.02.2023

## **- Ausschuss für Schule, Jugend und Sport -**

Hiermit werden Sie

### **zur 21. Sitzung des Ausschusses für Schule, Jugend und Sport am Donnerstag, 02.03.2023, 18:30 Uhr, in Ratssaal**

eingeladen.

Bitte benachrichtigen Sie den Vorsitzenden und die/den zuständigen Vertreter/in, falls Sie verhindert sind.

## **Tagesordnung**

### **Öffentlicher Teil**

- |          |   |                     |
|----------|---|---------------------|
| Punkt 1  | Eröffnung der Sitzung durch den Vorsitzenden und Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit   |                     |
| Punkt 2  | Anträge zur Tagesordnung mit Beschlussfassung über die Nichtöffentlichkeit von Tagesordnungspunkten                                       |                     |
| Punkt 3  | Beschluss über Einwendungen zur Niederschrift vom 03.11.2022  |                     |
| Punkt 4  | Bericht über die Durchführung der Beschlüsse aus der Sitzung vom 03.11.2022   | SR/BerVoSr/456/2023 |
| Punkt 5  | Bericht der Verwaltung  | SR/BerVoSr/451/2023 |
| Punkt 6  | Fragen, Anregungen und Vorschläge von Einwohnerinnen und Einwohnern   |                     |
| Punkt 7  | Tätigkeitsbericht über die Schulsozialarbeit an der Lauenburgischen Gelehrtenschule   | SR/BerVoSr/447/2023 |
| Punkt 8  | Bericht aus der Schulkonferenz der Lauenburgischen Gelehrtenschule am 24.11.2022  | SR/BerVoSr/458/2023 |
| Punkt 9  | Sportlerehrung; hier: Anpassung der Konzeption  | SR/BeVoSr/776/2023  |
| Punkt 10 | Kindertagesstätten, hier: Finanzierung der Kindertagesstätte "Die Scheune"  | SR/BeVoSr/795/2023  |
| Punkt 11 | Stadtjugendpflege, hier: Richtlinie der Stadt Ratzeburg zur Förderung von Kinder -und Jugendfahrten und internationalen Jugendbegegnungen | SR/BeVoSr/794/2023  |
| Punkt 12 | Öffentlich-rechtlicher Vertrag zwischen der Diakonie und der Stadt; hier: Neufassung  | SR/BeVoSr/796/2023  |
| Punkt 13 | Anträge   |                     |
| Punkt 14 | Anfragen und Mitteilungen   |                     |
| Punkt 15 | Schließung der Sitzung durch den Vorsitzenden   |                     |

Matthias Radeck-Götz  
Vorsitzende/r

Gremium	Datum	Behandlung
Ausschuss für Schule, Jugend und Sport	02.03.2023	Ö

Verfasser: Martin Gutzeit

FB/Az:

## Bericht über die Durchführung der Beschlüsse aus der Sitzung vom 03.11.2022

### Zusammenfassung:

In jeder Sitzung ist über den Ausführungsstand der Beschlüsse der vorherigen Sitzungen zu berichten; solange eine Angelegenheit nicht abschließend bearbeitet ist, ist der Bericht kontinuierlich fortzuführen und ggf. Hinderungsgründe anzugeben.

\_\_\_\_\_  
Bürgermeister

\_\_\_\_\_  
Verfasser

### **elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:**

Graf, Eckhard, Bürgermeister am 22.02.2023

Colell, Maren am 22.02.2023

### Sachverhalt:

#### Top 7 – 20. Sitzung des Ausschusses für Schule, Jugend und Sport v. 03.11.2022

##### **2. Nachtragshaushaltsplan der Stadt Ratzeburg für das Haushaltsjahr 2022**

#### Beschluss:

**Der ASJS beschließt die der Stadtvertretung vorzuschlagenden Änderungen für den II. Nachtragshaushaltsplan 2022 nach Maßgabe der Beratungen.**

In der Stadtvertretersitzung am 12. Dezember 2022 wurde der 2. Nachtragshaushalt einstimmig beschlossen.

#### Top 8 – 20. Sitzung des Ausschusses für Schule, Jugend und Sport v. 03.11.2022

##### **Gewährung von Zuschüssen für das Haushaltsjahr 2023 zur Förderung der Wohlfahrtshilfe**

#### Beschluss:

**Der ASJS beschließt, im Haushaltsjahr 2023 einen Gesamtzuschuss in Höhe von 15.000,00 € zu veranschlagen und diesen wie folgt auf die Antragsteller zu verteilen:**

Antragsteller	Betrag
Schuldnerberatung Diakonisches Werk	1.000,00 €
Verein Hilfe für Frauen in Not	4.000,00 €
Selbsthilfekontaktstelle KIBIS	1.500,00 €
Alkohol- und Drogenberatung	6.500,00 €
Ev. Familienbildungsstätte	1.000,00 €
Projekt HIPPY Diakonisches Werk	500,00 €
Deutsche Multiple Sklerose Gesellschaft	500,00 €

Wenngleich die Stadtvertretung in ihrer vergangenen Sitzung am 12.12.2022 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 beschlossen hat, wird zu Beginn des Haushaltsjahres 2023 noch keine gültige und damit ausführbare Haushaltssatzung vorliegen. Grund hierfür ist das laufende Genehmigungsverfahren der Kommunalaufsichtsbehörde des Kreises Herzogtum Lauenburg für den in der Haushaltssatzung festgesetzten Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sowie für den Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen.

Aus diesem Grunde greifen die Regelungen des [§ 81 Gemeindeordnung \(GO\)](#) über die **vorläufige Haushaltsführung**. Sie ermöglicht - in engeren Grenzen als bei einem verabschiedeten und genehmigten Haushalt -, dass die Kommune handlungsfähig bleibt und insbesondere ihre laufenden Verpflichtungen (z. B. Sozialleistungen, Personalausgaben, Mieten) erfüllt.

Bis zur vollständigen Genehmigung kann der o.g. Beschluss nicht ausgeführt werden. Die Antragsteller sind über den Beschluss vom 03.11.2022 informiert worden. Sobald der vollständige Haushalt genehmigt wurde, werden die Zuschüsse ausgezahlt. Es wird entsprechend berichtet werden.

#### **Top 9 – 20. Sitzung des Ausschusses für Schule, Jugend und Sport v. 03.11.2022** **Haushaltsplan der Stadt Ratzeburg für das Jahr 2023**

##### **Beschluss:**

**Der ASJS stimmt den von der Verwaltung vorgeschlagenen Haushaltsansätzen zu und empfiehlt der Stadtvertretung, die entsprechenden Haushaltsmittel im Haushaltsplan 2023 zu veranschlagen.**

In der Stadtvertreterversammlung am 12. Dezember 2022 wurde der Haushaltsplan einstimmig beschlossen.

##### **Mitgezeichnet haben:**

Gremium	Datum	Behandlung
Ausschuss für Schule, Jugend und Sport	02.03.2023	Ö

Verfasser: Colell, Maren

FB/Az:

## Bericht der Verwaltung

### Zusammenfassung:

Der ASJS nimmt den Bericht zur Kenntnis.

\_\_\_\_\_  
Bürgermeister

\_\_\_\_\_  
Verfasser

### **elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:**

Graf, Eckhard, Bürgermeister am 22.02.2023

Colell, Maren am 22.02.2023

### Sachverhalt:

#### Digitalpakt an der LG

Am 16.02.2023 hat unter Beteiligung von Vertretern von Dataport, der Schulleitung, des Betreibers, der Verwaltung und des Dienstleisters eine Anlaufbesprechung für die Umsetzung des Digitalpaktes stattgefunden. Die Firma EFG aus Schwarzenbek wird ab 05.04.2023 mit den elektrotechnischen Arbeiten in hinteren Ostflügel des Gebäudes beginnen und diese dann abschnittsweise fortsetzen. Es wird sowohl während der Osterferien als auch an Samstagen gearbeitet werden. Die Firma steht mit der Schule in enger Abstimmung, da gewährleistet werden muss, dass nach den Ferien auch während der Unterrichtszeiten gearbeitet werden muss. Zu diesem Zwecke werden die Lehrkräfte mit ihren Schülerinnen und Schülern bei Bedarf auf andere Unterrichtsräume ausweichen.

#### Digitalpakt ; hier Restmittelvergabe

Das Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur hat über das Verfahren zur Vergabe der Restmittel im (Basis)DigitalPakt Schule 2019 bis 2024 informiert.

Die Restmittel setzen sich aus nicht beantragten bzw. bewilligten Fördermitteln der Budgetphase und aus freiwerdenden (nicht mehr gebundenen) oder wegen nicht oder nicht zweckentsprechender Verwendung zurückgeforderten Fördermitteln nach Prüfung der Verwendungsnachweise zusammen.

Die Verteilung nicht ausgeschöpfter Mittel (Restmittelvergabe) steht im pflichtgemäßen Ermessen der Bewilligungsbehörde. Dabei stellt die Reihenfolge der Antragstellung (Prioritätsprinzip) das wichtigste ermessensleitende Merkmal dar. Die Anträge werden also nach der Reihenfolge des Hochladens im Onlineportal priorisiert. Entscheidend für die Reihung ist der sekundengenaue Zeitstempel des Onlineportals. Daraus folgend kann die Antragstellung nur über das Onlineantragsverfahren erfolgen.

Neben dem bekannten Onlineantrag für neue Förderprojekte wird es auch die Möglichkeit geben, Änderungsanträge für bereits bewilligte Vorhaben zu stellen, bei denen es z. B. aufgrund von Kostensteigerungen zu Mehrausgaben und damit zu einem Nachförderungsbedarf für den bereits während der Budgetphase bewilligten Verwendungszweck kommt. Da es sich dabei ebenfalls um Anträge im Rahmen der Restmittelvergabe handelt, gelten dafür dieselben Vorgaben.

Wird die Kostensteigerung durch neue oder zusätzliche Fördergegenstände (bisher nicht bewilligte Geräte oder Leistungen oder mehr Geräte bzw. zusätzliches Zubehör) ausgelöst, sind diese Ausgaben im Rahmen eines eigenen Restmittelantrags anzumelden, sofern die anderen Voraussetzungen (z. B. Unter/Obergrenze) eingehalten werden.

Vorfristige Anträge oder Antragsbekundungen z. B. in Form von E-Mails finden keine Berücksichtigung. Das Restmittelvergabeverfahren wird am 20. April 2023 starten, indem das Antragsverfahren ab 10:00 Uhr im Onlineportal frei geschaltet wird und dann dort die Anträge auf Restmittel hochgeladen werden können.

Die Untergrenze für die Antragstellung liegt bei einem Gesamtinvestitionsvolumen von 7.500,00 Euro pro Antrag, die Obergrenze bei 1.000.000,00 Euro (1 Mio. Euro) pro Schulträger.

Die Schulverbandsverwaltung wird Anträge über die Höhe der Mehrkosten (alle Kosten, die förderfähig sind aber über den bisher bewilligten Zuwendungen liegen) als auch für Präsentationsgeräte (die aufgrund der hohen Kosten für den Aufbau der Infrastruktur bisher nicht beantragt werden konnten) stellen.

### **Kindertagesstätten:**

Im Februar wurden 571 Kinder in den Ratzeburger KiTas betreut. Diese unterteilten sich in 134 U3 und 437 Ü3 Kinder.

Gemäß der Kitadatenbank stehen für den Monat Februar 2023 aktuell 8 Ratzeburger Kinder auf der Warteliste. Diese unterteilen sich in 6 U3 und 2 Ü3 Kindern. Diese Anfragen sind neu hinzugekommen.

Auf der Gesamtwarteliste für Ratzeburg befinden sich 54 Kinder. Diese unterteilen sich in 35 Ü3 und 17 U3 sowie 2 Hortkindern. Es handelt sich dabei um alle Anfragen von Ratzeburgern auf der Warteliste.

Die Anzahl auswärtig betreuter Ratzeburger Kinder lag bei 122 (40 U3 und 82 Ü3 Kinder).

Außerdem wurden im Februar 24 Ratzeburger Kinder von Tagespflegmüttern innerhalb Ratzeburgs betreut (21 U3 und 3 Ü3 Kinder).

### **Die Situation bei den Obdach- und Wohnungslosen stellt sich wie folgt dar:**

Das neue Schlichthaus wurde fertiggestellt. Es wurden dort zwei Asyl suchende Familien eingewiesen. In der Containeranlage sind derzeit 5 wohnungslose Personen untergebracht.

### **Stadtjugendpflege/ Diakonie/ Jugendbeirat:**

Die Stadtjugendpflege der Ratzeburg hat sich im Rahmen des für das Jahr 2023 vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) aufgelegte Bundesprogramm „Zukunftspaket für Bewegung, Kultur und Gesundheit“ beworben. Es wurden durch das Bundesprogramm Fördermittel in Höhe von 143.450 Euro für das Jahr 2023 bewilligt.

Mit diesem Geld können wichtige Angebote für Kinder und Jugendliche verwirklicht werden.

Auf die Bedarfe junger Menschen wurde in der Pandemie oftmals zu wenig eingegangen. Mit tollen Projekten kann die Stadt Ratzeburg nun die Lage junger Menschen in den aktuellen, gerade für viele Familien schwierige Krisenzeiten verbessern. Förderfähig sind Maßnahmen für die körperliche und seelische Gesundheit. Darunter zählen auch Bewegungs- und Kulturangebote.

Direkte Teilhabe und konkrete Mitsprache stehen im Zentrum des Bundesprogramms, das dort ansetzt, wo Kinder und Jugendliche am besten erreicht werden können: vor Ort in ihren Lebenswelten.

Die Projektlaufzeit geht bis zum 31.12.2023.

Hintergrund:

Kommunen konnten bis Ende Januar 2023 Mittel aus dem Bundesprogramm für Angebote beantragen, die sie gemeinsam mit Kindern und Jugendlichen planen und umsetzen. Sie erstellen hierfür einen lokalen Zukunftsplan, der darlegt, wie Kinder- und Jugendliche bei Planung, Auswahl und Umsetzung der Angebote beteiligt werden. Eine aktive Kinder- und Jugendbeteiligung ist Fördervoraussetzung.

Für Fragen zu diesem Projekt steht Stadtjugendpfleger Herr Peter Linnenkohl in der Sitzung zur Verfügung.

### **Mitgezeichnet haben:**



# Ö 7

## Berichtsvorlage Stadt Ratzeburg

Stadt Ratzeburg 2018 – 2023

Datum: 21.02.2023

SR/BerVoSr/447/2023

Gremium	Datum	Behandlung
Ausschuss für Schule, Jugend und Sport	02.03.2023	Ö

Verfasser: Astrid Jessen

FB/Az: 200.20.19

## Tätigkeitsbericht über die Schulsozialarbeit an der Lauenburgischen Gelehrtenschule

### Zusammenfassung:

Kontinuierliche Berichterstattung

\_\_\_\_\_  
Bürgermeister

\_\_\_\_\_  
Verfasser

### **elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:**

Graf, Eckhard, Bürgermeister am 21.02.2023

Colell, Maren am 21.02.2023

### Sachverhalt:

Die Entwicklung der Schulsozialarbeit an der Lauenburgischen Gelehrtenschule ist regelmäßig in geeigneter Weise zu dokumentieren.

Aufgrund dessen haben die mit der Schulsozialarbeit beauftragten Mitarbeiter\*innen einen Tätigkeitsbericht für den Zeitraum Januar bis Dezember 2022 erstellt. Der Bericht ist der Vorlage als Anlage beigelegt.

Ergeben sich zu dem Bericht Fragen, so setzen Sie bitte die Verwaltung davon in Kenntnis. Der / die Schulsozialarbeiter\*in steht dem ASJS dann in seiner Sitzung für weitere Auskünfte zur Verfügung.

### Mitgezeichnet haben:

## **Tätigkeitsbericht zur Schulsozialarbeit an der Lauenburgischen Gelehrtenschule**



Zeitraum Januar - Dezember 2022

Peter Linnenkohl & Valerie Albrecht  
Franziska Heidenreich & Claudio Marangi  
(Schulsozialarbeit)

Ratzeburg, Dezember 2022

# Schulsozialarbeit an der Lauenburgischen Gelehrtenschule in Ratzeburg

## Inhaltsverzeichnis

<b>1. Konzeptionelle Ausrichtung der Schulsozialarbeit</b>	S. 3
1.1. Ziele der Schulsozialarbeit	S. 3
1.1.1. Grundhaltungen	S. 4
1.2. Zielgruppen der Schulsozialarbeit	S. 5
1.3. Konzeptionelle Veränderung	S. 5
1.4. Tätigkeitsfelder der Schulsozialarbeit	S. 6
1.4.1. Sozialpädagogische Beratung/Einzelfallhilfe	S. 6
1.4.2. Prävention	S. 7
1.4.3. Soziales Training	S. 7
1.4.4. Demokratiebildung	S. 7
1.4.5. Schule ohne Rassismus (SoR) – Schule mit Courage (SmC)	S. 8
1.4.6. Events (Klassenfahrt, Sozialer Tag, schulartübergreifende Projektstage)	S. 8
1.4.7. Konfliktlotsen und Paten	S. 8
1.4.8. Offene Pause und aktive Pause	S. 8
1.4.9. Mitarbeit in schulischen Gremien	S. 8
1.4.10. Eltern – und Lehrerberatung/-arbeit	S. 9
<b>2. Konkrete Angebote der Schulsozialarbeit</b>	S. 9
2.1. Sozialpädagogische Beratung/Einzelfallhilfe	S. 9
2.2. Prävention	S.10
2.2.1. Cyber Mobbing	S.10
2.2.2. Suchtprävention	S.10
2.3. Soziales Training	S.10
2.4. Demokratiebildung	S.11
2.5. Schule ohne Rassismus (SoR) – Schule mit Courage (SmC)	S.13
2.6. Events (Klassenfahrt, Sozialer Tag, schulartübergreifende Projektstage)	S.13
2.7. Konfliktlotsen und Paten	S.13
2.8. Offene Pause und aktive Pause	S.13
2.9. Mitarbeit in schulischen Gremien	S.14
<b>3. Kooperation zwischen Schule und Schulträger</b>	S.14
<b>4. Zusammenarbeit mit außerschulischen Kooperationspartnern</b>	S.14
<b>5. Evaluierung der Schulsozialarbeit</b>	S.15
<b>6. Beobachtungen von „Auffälligkeiten“</b>	S.16

## Schulsozialarbeit an der Lauenburgischen Gelehrtenschule in Ratzeburg

Für die Schulsozialarbeit der Lauenburgischen Gelehrtenschule stehen insgesamt 58 Wochenstunde zur Verfügung. Bis Ende Juli war die Schulsozialarbeit mit Frau Albrecht arbeitet 36 und Herr Linnenkohl 19 Wochenstunde besetzt. Ab September/Okttober sind Frau Heidenreich und Herr Marangi als Schulsozialarbeiterin und Schulsozialarbeiter tätig.

Das Jahr 2022 war geprägt von der Rückkehr in eine Normalität des Schulalltages. Schüler\*innen versuchten, sich in Gruppen wieder zurecht zu finden und sich im analogen Alltag zu organisieren. Psychosoziale Auffälligkeiten, bedingt durch häusliche „Pandemie-Isolationen“ sind charakteristisch für das Jahr 2022.

Durch den personellen Wechsel der Schulsozialarbeit ist das letzte Quartal gekennzeichnet von Orientierung und Ankommen der neuen Schulsozialarbeiter\*in.

### **Konzeptionelle Ausrichtung der Schulsozialarbeit**

Grundlage der Tätigkeit der Schulsozialarbeit an der „Lauenburgischen Gelehrtenschule“ bildet neben der Kooperationsvereinbarung zwischen Schulträger und Schule auch das Konzept „Schulsozialarbeit Lauenburgische Gelehrtenschule“.

Die „Lauenburgische Gelehrtenschule“ liegt im Stadtteil „St. Georgsberg“ der Stadt Ratzeburg. Das Einzugsgebiet der Schule erstreckt sich über einen großen Teil des Kreises Herzogtum Lauenburg von Büchen bis Lübeck, von Kittlitz bis Sirksfelde. Die Zahl der Schüler\*innen beträgt 778 Schüler\*innen. 62 Lehrer\*innen sind an der Lauenburgischen Gelehrtenschule tätig.

### **Ziele der Schulsozialarbeit**

Schulsozialarbeit leitet ihren Auftrag aus der Kinder- und Jugendhilfe ab, bei dem sozialpädagogische Fachkräfte kontinuierlich am Ort der Schule präsent sind und mit Lehrkräften auf einer verbindlich vereinbarten und gleichberechtigten Basis zusammenarbeiten.

Hauptziele:

Förderung der individuellen, sozialen, schulischen und beruflichen Entwicklung

Vermeidung und Abbau von Bildungsbenachteiligungen

Beratung und Unterstützung der Erziehungsberechtigten und Lehrkräfte bei der Erziehung und dem Kinder- und Jugendschutz

Mitarbeit an einer schülerfreundlichen Umwelt

Darüber hinaus gibt die Schulsozialarbeit Hilfestellung und Förderungsangebote beim Aufbau und der Stabilisierung von sozialer Kompetenz, Eigenverantwortung und konstruktiven Konfliktlösungsstrategien. Ein weiteres Ziel ist es, Unterstützung für die berufliche Orientierung zu geben sowie soziale Benachteiligung von Schüler\*innen auszugleichen. Insbesondere die präventive Arbeit ist für eine erfolgreiche

Schulsozialarbeit ausschlaggebend. Ein zentrales Merkmal von Schulsozialarbeit ist ein niedrigschwelliger und leicht erreichbarer Zugang von Kindern, Jugendlichen und Eltern zum Angebot der Jugendhilfe.

Schulsozialarbeit will nicht nur intervenieren, sondern vor allem präventiv wirken.

## Schulsozialarbeit an der Lauenburgischen Gelehrtenschule in Ratzeburg

### **Grundhaltungen**

Schulsozialarbeit orientiert sich unter anderem an übergreifenden Prinzipien der sozialen Arbeit, deren Einhaltung ein unverzichtbarer Bestandteil professionellen Handelns ist.

#### ***Wertschätzung/Respekt:***

Den Einzelnen als Individuum „wertschätzen“. In der Schulsozialarbeit bedeutet dies, die Kinder und Jugendlichen in ihrer gesamten Persönlichkeit, ihren individuellen Verhaltensweisen und Entscheidungen, ihrem sozialen Umfeld zu respektieren, sie wertzuschätzen und gleichzeitig die individuellen Ressourcen wahrzunehmen und zu berücksichtigen.

#### ***Partizipation:***

Ausgehend von der grundsätzlichen Selbstverantwortung des Menschen sollen die Klienten der sozialen Arbeit dazu ermutigt werden, sich aktiv zu beteiligen. Dies gilt auch für Kinder und Jugendliche. Sie haben eine eigene Vorstellung von ihrem Lebenskonzept, die respektiert, gewürdigt und einbezogen werden muss. Nur wenn Lösungsvorschläge gemeinsam ausgehandelt werden, haben sie eine Chance, angenommen zu werden.

#### ***Parteilichkeit:***

Parteilichkeit ist im Sinne von „Anwalt sozialer Gerechtigkeit“ zu verstehen, mit dem Ziel, gerechtere Lebenskonzepte herzustellen. Parteilichkeit hat da seine Grenzen, wo andere Personen beeinträchtigt werden könnten bzw. sie Nachteile dadurch erlangen würden; d.h. nicht alle Wünsche und Interessen von Kindern und Jugendlichen können erfüllt werden.

#### ***Ganzheitliche Sichtweise:***

Menschen in ihrer gesamten Lebenswelt sehen und ernst nehmen:  
„Schulsozialarbeit trägt zur ganzheitlichen Bildung von Schüler\*innen bei, indem sie Rahmenbedingungen zum Erleben von Gemeinschaft und Verantwortung für Schüler\*innen herstellt und gezielte Hilfen jenen anbietet, die dieser Förderung bedürfen“ (Eisenacher Thesen 2011, Kooperationsverbund Schulsozialarbeit).

#### ***Vertraulichkeit:***

Das Gelingen von sozialer Arbeit und somit auch der Schulsozialarbeit basiert auf Vertraulichkeit, auf vertraulichen Beziehungen. Es ist also unabdingbar, die rechtliche und berufsethische Schweigepflicht einzuhalten. Bei der Einhaltung der Schweigepflicht gibt es Ausnahmen wie z.B. Kindeswohlgefährdung (STGBVIII §8a), Selbst- und Fremdgefährdung. Hier gilt derselbe Grundsatz wie bei Partizipation: Durch Information und Einbeziehung der Betroffenen in den Entscheidungsprozess kann die vertrauliche Beziehung aufrechterhalten werden.

#### ***Niedrigschwelligkeit:***

Die Niedrigschwelligkeit ist zum einen dadurch gegeben, dass Schüler\*innen keine größeren räumlichen Strecken überwinden müssen, und zum anderen dadurch, dass am Ort Schule eine erwachsene, vertraute Person ist, an die sie sich bei Bedarf wenden können.

#### ***Freiwilligkeit:***

Menschen sollen in ihrer individuellen Autonomie ernst genommen, in ihrer Würde geachtet und nicht bevormundet werden. Dies gilt auch für Kinder und Jugendliche.

## Schulsozialarbeit an der Lauenburgischen Gelehrtenschule in Ratzeburg

Schulsozialarbeit ist immer wieder damit konfrontiert, dass Schüler\*innen von anderen Personen „geschickt“ werden. Um den Erfolg der Arbeit nicht zu gefährden, ist es notwendig, die Freiwilligkeit „wieder herzustellen“, Schüler\*innen umfassend über das Hilfsangebot zu informieren. So können sie selbst entscheiden, ob die angebotene Hilfe für sie von Nutzen ist und sie sie annehmen möchten oder nicht. Die Ablehnung muss ohne Sanktionen bleiben.

### 1.2. Zielgruppen der Schulsozialarbeit

Die Schulsozialarbeit richtet sich an alle Schüler\*innen, primäre Zielgruppe, der Klassen 5 – Q2 (G8 bzw. G9- Abitur), insbesondere an Schüler\*innen mit Beeinträchtigungen der emotionalen und sozialen Entwicklung, die in ihren Bildungs-, Lern- und Entwicklungsmöglichkeiten eingeschränkt sind. Besondere Zielgruppen sind Schüler\*innen mit autoaggressivem Verhalten, reduzierter Gruppenfähigkeit, aggressivem bzw. auffälligem Rückzugsverhalten, Schulmüdigkeit und Absentismus. Sekundäre Zielgruppen sind Eltern, Familien und Lehrkräfte.

### 1.3. Konzeptionelle Veränderung

Die im 2. Halbjahr 2021 umgesetzte konzeptionelle Veränderung (Arbeitsprofile), Schwerpunktsetzung der einzelnen Stellen hat sich bewährt.

### Arbeitsprofile Valerie Albrecht & Peter Linnenkohl

#### **Valerie Albrecht:**

Bezugsklassen Jahrgänge 5-7

- Spielschränke / Offene Pausen
- Konfliktlotsen und Patenprojekt
- Teilnahme an (Zeugnis-)Konferenzen/Elternabenden, Klassenausflügen (bei Bedarf)
- Durchführung von sozialen Fachtagen
- Themenschwerpunkte und evtl. bezugsklassenübergreifende Projekte: Autismus/ADHS; Kinderschutz; Gender; Lernen; Absentismus

#### **Gemeinsamer Fokus:**

- (Cyber-)Mobbingprävention
- Auseinandersetzung mit Alltagsrassismus (SoR & SmC)
- Klassensprechertraining und –betreuung –Unterstützung der SV
- Zusammenarbeit mit dem SEB und dem Kollegium
- Vernetzung mit Schulsozialarbeit in Ratzeburg und auf Kreisebene
- Ratzeburger Klassenfahrt

#### **Peter Linnenkohl:**

Bezugsklassen Jahrgänge 8-11(Q1)

- Teilnahme an (Zeugnis-)Konferenzen/Elternabenden, Klassenausflügen (bei Bedarf)
- Themenschwerpunkte und evtl. bezugsklassenübergreifende Projekte: Rechtsextremismus; Alltagsrassismus; Sucht (Medien/Alkohol/Drogen)

## Schulsozialarbeit an der Lauenburgischen Gelehrtenschule in Ratzeburg

Die Schüler –und Lehrerschaft hat sich nach einer kurzen Eingewöhnungsphase recht schnell in den beschriebenen Arbeitsprofile zurechtgefunden.

### 1.4. Tätigkeitsfelder der Schulsozialarbeit

Die Tätigkeitsfelder werden jährlich immer wieder evaluiert und den Veränderungen / Bedarfen der primären Zielgruppe angepasst. Sie lassen sich in zehn Hauptbereiche abbilden, die im Folgenden noch differenzierter dargestellt werden:

- Krisenintervention und -bewältigung, Einzelfallhilfe und Beratung
- Prävention
- Soziales Training
- Demokratiebildung
- „Schule ohne Rassismus (SoR) – Schule mit Courage (SmC)“
- Events (Klassenfahrt, Projekttag, schulartübergreifende Projekttag, Sozialer Tag)
- Konfliktlotsen und Paten
- Offene Pause und aktive Pause
- Eltern- und Lehrerberatung/-arbeit
- Schulische Gremien

Regelmäßig werden die einzelnen Tätigkeitsfelder evaluiert. So ergeben sich durch bedarfsorientierte Schwerpunktsetzung und schulstrukturbedingte Gegebenheiten die im Weiteren beschriebenen Tätigkeitsfelder.

#### 1.4.1. Sozialpädagogische Beratung

Zur Lösung individueller Konfliktsituationen und Reduzierung von Benachteiligungen werden Beratungen (und Besprechungen) sowohl mit Lehrkräften als auch mit Eltern, Schüler\*innen und mit Beteiligten des Netzwerks durchgeführt.

Wesentliche Themen bei den Beratungsgesprächen sind vor allem Hilfe bei Verhaltensauffälligkeiten sowie das Erkennen und Entwickeln von Bewältigungsstrategien bei persönlichen Krisen. Auch normverdeutlichende Themen sowie das Erarbeiten und Umsetzen von Konsequenzen bei regelverletzendem Verhalten sind Inhalte von sozialpädagogischer Beratung beider Zielgruppen (primäre und sekundäre).

Ein wesentlicher Bestandteil der sozialpädagogischen Beratung ist die Einzelfallhilfe. Im Allgemeinen hat die Einzelfallhilfe in der Schule eine große Präsenz durch Beratung, Begleitung, Förderung und Krisenbewältigung. Sie ist ein Angebot für Schüler\*innen mit individuellen, familiären oder schulischen Problemlagen. Bei der Einzelfallhilfe sind die Ziele so zu formulieren, dass sie von den Betroffenen durch eigenes Verhalten bzw. eigene Anstrengung erreicht werden können. Des Weiteren sollte die Voraussetzung gegeben sein, dass die Betroffenen diese Ziele auch erreichen wollen. Solange die Schüler\*innen keinerlei Interesse zeigen mitzuarbeiten, führt die Arbeit nur geringfügig zum Ziel.

Einzelfallhilfe bedeutet konkret:

- einzelne Schüler\*innen individuell zu beraten und zu begleiten

## Schulsozialarbeit an der Lauenburgischen Gelehrtenschule in Ratzeburg

- Lern- oder Verhaltenspläne zu entwickeln
- Zielsetzungen gemeinsam zu erarbeiten und danach zu agieren
- Strukturen für den Alltag aufzubauen
- Ressourcen des Schülers herauszufinden und effektiv anzuwenden
- Kontakt zur Familie aufzunehmen
- Kooperationen zu sozialen Institutionen
- bei der Bewältigung von Problem- und Konfliktsituationen in Schul- und Lebensbereichen unterstützend tätig zu sein
- Vermittlung an Fachdienste

### 1.4.2. Prävention

Es werden Präventionseinheiten (Stunden, Tage) für unterschiedliche Jahrgangsstufen vorgehalten. Zu folgendem Thema sind Präventionseinheiten im Sinne der sekundären Prävention durchgeführt worden:

- „Cyber Mobbing“
- „Suchtprävention“

Inhaltlich steht neben dem Aufklärungscharakter die Sensibilisierung für das jeweilige Thema im Fokus.

### 1.4.3. Soziales Training

Die Sozialen Trainings sind Angebote der sozialpädagogischen Gruppenarbeit. Ziel dieser Trainings ist es, auf aktuelle Situationen in Klassenverbänden reagieren zu können. Im Vordergrund stehen hier Kommunikation, diverse Erscheinungsformen von Mobbing, Umgang mit Gewalt und Respekt.

Die Sozialen Trainings sind unterschiedlich lang und speziell auf die jeweiligen Bedarfe der Klassensituationen ausgerichtet. Darüber hinaus sind sie zum Teil fester Bestandteil des Sozialcurriculums und werden in Absprachen mit dem jeweiligen Klassenleitungsteam zu den jahrgangsspezifischen Themen durchgeführt.

### 1.4.4. Demokratiebildung

#### - Klassensprechertraining

Die Schüler\*innen werden unterstützt und begleitet bei der Mitgestaltung und -bestimmung im schulischen und außerschulischen Alltag. Die Ausgestaltung der jeweiligen Angebote und Methoden findet jeweils bedarfsorientiert statt.

Hierzu wurde ein mehrtägiges Training für Klassensprecher\*innen und Schulsprecher\*innen in Kooperation mit Wolfgang Reetz (Projekt „Insight-Team“) durchgeführt. Das 2015 entwickelte und gestartete modulare Trainingsreihe für Schul- und Klassensprecher\*innen „Fit als Klassensprecher – Mitbestimmung / Mitverantwortung“, ein fester Bestandteil in der schulischen Struktur der Mitbestimmungskultur, konnte 2022 pandemiebedingt und entgegen der konzeptionellen Ausrichtung nicht schulübergreifend stattfinden. So wurden für die Jahrgänge 5-6 Inhouse-Trainings über jeweils 3 Stunden durchgeführt.

Für 2023 ist wieder die Rückkehr zur ursprünglichen schulübergreifenden Durchführung (siehe Schaubild unter 2.4.) geplant.

#### - Beratung und Unterstützung der Schülerversammlung



## Schulsozialarbeit an der Lauenburgischen Gelehrtenschule in Ratzeburg

Die eigenverantwortliche Arbeit der Schüler\*innen in ihren Gremien und Arbeitsgruppen der Schülermitbestimmung wird von der Schulsozialarbeit unterstützt und in regelmäßigen Treffen finden Reflexion und Beratung statt.

### **1.4.5. Schule ohne Rassismus (SoR) – Schule mit Courage (SmC)**

„Schule ohne Rassismus – Schule mit Courage“ ist ein Projekt des Vereins „Aktion Courage e.V.“ und wurde in Deutschland im Juni 1995 unter dem Namen „Schule ohne Rassismus“ ins Leben gerufen. 2001 wurde der Name des Projektes in Deutschland um die zweite Zeile „Schule mit Courage“ erweitert und das aktuelle Logo eingeführt.

„Aktion Courage e.V.“ wurde 1992 von Bürgerinitiativen, Menschenrechtsgruppen, Vereinen und Einzelpersonen als eine Antwort auf den gewalttätigen Rassismus, der sich in Mölln, Solingen, Hoyerswerda und Rostock Bahn brach, gegründet. „Aktion Courage e.V.“ ist seit dem 13. März 2001 bundesweit anerkannter Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 KJHG.

2020 hat die Lauenburgische Gelehrtenschule den Titel „Schule ohne Rassismus – Schule mit Courage“ verliehen bekommen. Die Schulsozialarbeit unterstützt und berät die sich als „SoR“-Teamer\*innen organisierten Schüler\*innen weiterhin bei ihrem Projekt „Schule ohne Rassismus und Schule mit Courage“.

### **1.4.6. Events (Klassenfahrt, Sozialer Tag, schulartübergreifende Projekttag)**

Die seit mehreren Jahren erfolgreich stattfindende schulartübergreifende Projektwoche konnte auch dieses Jahr aus Gründen der Pandemie nicht durchgeführt werden.

Geplant ist eine Durchführung schulartübergreifender Projekttag für den Sommer 2023. Auch konnte der Soziale Tag 2022 (Verein „Schüler Helfen Leben“) nicht organisiert und durchgeführt werden.

Es fand auch keine von der Schulsozialarbeit unterstützte Klassenfahrt statt.

### **1.4.7. Konfliktlotsen und Paten**

Die Schulsozialarbeit hat in 2022 Schüler\*innen aus der Jahrgangsstufe 9 gemeinsam mit einer Lehrkraft (Fachkraft „Konfliktlotsenarbeit“) ausgebildet, begleitet und unterstützt.

### **1.4.8. Offene Pause und aktive Pause**

Das Angebot „Offene Pause“, welches im 3. Quartal 2021 erstmalig eingeführt wurden ist, ist seitens der Schüler\*innen aus der Unterstufe sehr gut angenommen wurden. Die Schüler\*innen haben intensiv die Möglichkeit genutzt, um so Kontakt mit Schulsozialarbeit aufzunehmen.

Die aktive Pause - Spiele und Interaktion während der großen Pausen - nahmen Schüler\*innen der Unterstufe wahr. Mit den bewusst eingesetzten Gruppenaktionen und –spielen konnte den Schüler\*innen ein Rahmen geschaffen werden, sich spielerisch in Gruppe wieder zurecht zu finden.

### **1.4.9. Mitarbeit in schulischen Gremien**

Die Schulsozialarbeit nimmt an den schulinternen Konferenzen wie Klassenkonferenzen, Lehrer\*innen-Konferenzen, Schulkonferenzen und Arbeitskreisen

## Schulsozialarbeit an der Lauenburgischen Gelehrtenschule in Ratzeburg

teil. Dabei wird über den aktuellen Stand der Arbeit informiert, Themen vorgestellt und an den jeweiligen Inhalten konkret mitgearbeitet. Die Zusammenarbeit mit dem Schulleiternbeirat konnte erfolgreich umgesetzt werden.

### **1.4.10. Eltern- und Lehrerberatung/-arbeit**

Eltern und Lehrer\*innen haben stets die Möglichkeit, die Schulsozialarbeit bei Beratungs- und Informationsbedarf aufzusuchen. Die Schulsozialarbeit unterstützt Eltern bei Fragen rund um das Thema „Schule und Familie“. Dies kann in Form von Elterngesprächen, Hausbesuchen, Teilnahme an Elternabenden, sowie Weitervermittlung an soziale Fachdienste sein. Insbesondere im Rahmen der Einzelfallhilfe werden für die Eltern Beratungsgespräche angeboten, um gemeinsam Lösungswege zu erarbeiten und Förderungsangebote innerhalb und außerhalb der Schule aufzuzeigen.

Mit Lehrer\*innen findet ein kollegialer Austausch und eine kollegiale Beratung statt. So werden Krisen besprochen und gemeinsam Handlungsmöglichkeiten erarbeitet.

## **2. Konkrete Angebote der Schulsozialarbeit**

Die Schulsozialarbeit ist ein fester Bestandteil des Schullebens. Insbesondere die primäre Zielgruppe (Schüler\*innen) nimmt die Angebote sehr gut an. Neben den konkreten Angeboten erfreut sich die Schulsozialarbeit einer starken Inanspruchnahme von Beratung und Information.

### **2.1. Sozialpädagogische Beratung / Einzelfallhilfe**

Durch die sozialpädagogischen Beratungen / Einzelfallhilfen konnten vielfach Konflikt – und Krisensituationen entschärft und Ansätze für die weitere Arbeit mit den Schüler\*innen gefunden werden. In Einzelfällen wurden die Familien zu weiteren Netzwerkpartnern vermittelt (z. B. Erziehungsberatungsstelle, Offene Ganztagschule, Kinder- und Jugendpsychiater, ASD, Offene Kinder- und Jugendarbeit und soziale Einrichtungen für Freizeitangebote).

Ähnlich wie im Jahr 2021 war sowohl die Quantität als auch die Qualität von Beratungen und Einzelhilfen in diesem Jahr gekennzeichnet von den sozialen Auswirkungen der Pandemie und des Distanzunterrichtes. Junge Menschen mussten sich mit starken Veränderungen ihrer Lebenswelten auseinandersetzen. So erlebten sie Quarantänen, soziale Vereinsamung, verbunden mit Zukunftsängsten. Mit der Wiedereinführung des Präsenzunterrichtes ergaben sich neue Spannungsfelder für die jungen Menschen. Sie mussten wieder lernen, sich in sozialen Gruppen zurecht zu finden. Aufgrund der eben aufgeführten Faktoren zeichneten sich bei den Schüler\*innen eine Vielzahl von sozialpsychologischen Phänomenen ab, die es galt im Beratungskonzept aufzufangen, bzw. den Schüler\*innen einen Raum zur Verfügung zu stellen, in dem sie sich wieder stabilisieren konnten. Erschwerend für die Beratungssituation war auch dieses Jahr die Maskenpflicht. Auch wenn diese aus Gesundheitsaspekten absolut erforderlich war und ist, erschwerte diese in einem hohen Maße die Gespräche, da die so wichtige Mimik und Gestik kaum zu erkennen war und ist.

## Schulsozialarbeit an der Lauenburgischen Gelehrtenschule in Ratzeburg

So wurde eine Vielzahl von Gesprächen geführt, gerade ab dem Moment der Rückführung in den Präsenzunterricht.

Bis Ende Juli wurden keine festen „Sprechstundenzeiten“ angeboten. Die neu besetzte Schulsozialarbeit (Heidenreich/Marangi) hat ab November eine feste Sprechstundenzeit eingeführt. Besonderheit hier ist, dass sie zeitlich in den frühen Nachmittagsbereich gesetzt wurde, um auch der Elternschaft diesbezüglich einen Zugang zu ermöglichen. Nach wie vor fanden die Einzelfallhilfen und Kriseninterventionen bedarfsorientiert statt. Mittel- und längerfristige Einzelfallhilfen werden mit den Schüler\*innen (bei Bedarf auch mit und in Absprache mit den Erziehungsberechtigten) geplant und verbindlich durchgeführt.

Die jeweiligen Hilfen und Beratungen wurden dokumentiert und gemäß den Datenschutzrichtlinien angefertigt und verwahrt.

### **2.2. Prävention**

#### **2.2.1. Cyber-Mobbing:**

Für die Jahrgangsstufe 7 wurde im 2. Halbjahr des Schuljahres 2021/22 ein Präventionsprojekt zum Thema „Cyber-Mobbing“ durchgeführt. Zielsetzung war hier - neben der Aufklärung „Wo hinterlasse ich Spuren im Netz“ - die Sensibilisierung zu den Wirkungsweisen und Folgen des „Cyber Mobbing“. Es konnte erstmalig wieder seit der Pandemie das inhaltlich ursprüngliche und zeitliche Konzept wieder durchgeführt werden. So bekamen alle Klasse den 6-stündige Informationstag und abschließend wurde auch das Planspiel, an dem alle 5 Klassen teilnahmen, mit großem Erfolg umgesetzt.

#### **2.2.2. Suchtprävention**

Die Suchtprävention konnte im 1. Halbjahr des Schuljahres 2021/22 mit einer externen Fachkraft nach bewährtem Konzept (Fachtag mit anschließender Sprechstunde im Anschluss für persönliche Belange) für die Jahrgangsstufe 7 und 9 durchgeführt werden.

### **2.3. Soziales Training**

Es sind vereinzelt soziale Trainings in verschiedenen Klassen unterschiedlicher Jahrgangstufen durchgeführt worden. Die einzelnen Themen waren:

- Kommunikation
- Umgang mit Gewalt
- Umgang mit Regeln
- Freundschaft/Vertrauensbildung und Freundschaften in der Krise
- Mobbing

In allen sozialen Trainings konnte ergebnisorientiert gearbeitet werden. Die erarbeiteten Ergebnisse auf unterschiedliche Art und Weise (Vereinbarungen, Regeln, Checklisten etc.) gesichert werden, um eine Weiterarbeit der jeweiligen Themen für die Schüler\*innen zu ermöglichen.

Die sozialen Trainings waren unterschiedlich lang und speziell auf die jeweiligen Bedarfe der Klassensituationen ausgerichtet.

Bezugnehmend auf die Neuausrichtung der Schulsozialarbeit – Schärfung der jeweiligen Arbeitsprofile (Bezugsklassen) - hat seit dem 3.Quartal 2021 Frau Albrecht bis zu den

## Schulsozialarbeit an der Lauenburgischen Gelehrtenschule in Ratzeburg

Sommerferien 2022 in den Jahrgangsstufen 5 und 6 soziale Fachtage zu dem Thema „Gemeinschaft“ durchführen können. Ferner ist es durch die Neuausrichtung gelungen, zu den jeweiligen Klassenstufen einen intensiveren Kontakt/Beziehungsarbeit herzustellen.

### **2.4. Demokratiebildung**

Die Schüler\*innen werden unterstützt und begleitet in der Arbeit der Schülervertretung, insbesondere zu den Möglichkeiten und Grenzen jugendlicher Mitbestimmung im System Schule. Es gibt regelmäßige Arbeitstreffen mit den Schülervertretungen und dem Schülerparlament, um gemeinsam Möglichkeiten von Schülervertretungen zu erarbeiten und die bisherige Arbeit zu reflektieren.

Es konnten, entgegen der alten Schwerpunktsetzung (siehe u.a. Arbeitsprofile), im Jahr 2022 nur verkürzte „Inhouse-Module“ für die Jahrgangsstufen 5 und 6 durchgeführt werden.

Bewährt hat sich die Einführung, eines monatlich stattfindenden jahrgangsspezifischen Klassensprechertreffens. So konnte erreicht werden, dass die Klassensprecher\*innen einer jeweiligen Klassenstufe stufengerecht an das Thema herangeführt werden. Auch wurde so vermittelt, dass Klassensprecher\*innen in der Gruppengemeinschaft effektiver Dinge erreichen können und der Aspekt des Zusammenhaltes der „gelebten Solidarität“, konnte somit abgebildet werden. Der Schulsozialarbeit war es hiermit auch möglich, tatsächlich näher an den jeweiligen stufenspezifischen Problemen zu sein und diesbezüglich schneller agieren zu können.

### **Mut zur Mitbestimmung und Mitverantwortung“ – eine modulare Qualifizierungsmaßnahme für Schul –und Klassensprecher\*innen**

Das Klassensprechertraining für die Ratzeburger Schulen, namentlich Gemeinschaftsschule Lauenburgische See (GLS), Lauenburgische Gelehrtenschule (LG) und Pestalozzischule, wird seit dem Schuljahr 2014/15 durchgeführt.

Die Bereitschaft zur freiwilligen Übernahme von Verantwortung, zum Engagement und zum „Dienst am anderen“ sind tragende Säulen unserer Gesellschaft, die zunehmend im öffentlichen Fokus stehen. Ohne das Ehrenamt geht es nicht. Durch die veränderte Ausrichtung der gesellschaftlichen Strukturen, einhergehend mit einem durchgreifenden Wertewandel, wird es jedoch zunehmend schwerer engagierte Menschen für diese Aufgaben zu gewinnen.

Hier ist Schule gefordert - im Rahmen einer Erziehung zur Verantwortlichkeit und in Einheit mit der Demokratieerziehung - um Grundsteine zu legen, die den Jugendlichen zum einen die Bedeutung gesellschaftlichen Engagements vermittelt, zum anderen aber auch um sie zu unterstützen und zu qualifizieren.

Mit der Qualifizierungsmaßnahme werden die Jugendlichen in die Lage versetzt, ihre Tätigkeit bewusst, verantwortlich und gestaltend ausüben zu können. Sie stellt darüber einen bedeutsamen Beitrag zur Schulentwicklung, zur Persönlichkeitsbildung sowie letztlich auch zur Imagebildung der beteiligten Schulen dar.

Diesem grundlegenden Gedankenansatz folgte das Training für Klassensprecher und Schülersprecher, das von Beginn an übergreifend für alle Ratzeburger Schulen

## Schulsozialarbeit an der Lauenburgischen Gelehrtenschule in Ratzeburg

durchgeführt wurde.

Im Zuge einer Konzeptfortschreibung soll nun ab dem Schuljahr 2019/20 ff. eine dahingehende Neustrukturierung erfolgen, dass das Training stufenbezogene (bisher: übergreifend über alle Klassenstufen) durchgeführt wird, zusätzlich werden die Jugendlichen der Klassenstufe 6 mit einbezogen. Gleichzeitig wird auch eine methodische Neuausrichtung für das Kernttraining (Klassenstufe 7 und 8) vorgenommen, das künftig auf Module aufgebaut ist, welche die Jugendlichen selbst wählen, unter der Maßgabe, letztlich jedes Modul ein Mal besucht zu haben.

Festgehalten wird weiterhin an dem Grundprinzip, das Qualifizierungstraining als gemeinsame Trainingsmaßnahme für alle Ratzeburger Schulen, d.h. in gemischten Gruppen und außerhalb von Schule (zeitlich und räumlich) durchzuführen.

Im Folgenden die Übersicht des Trainingsaufbaus:

### Übersicht Klassensprechertraining ab November 2021

Klassenstufe	Zeitraum	Umfang	Inhalt	Bemerkungen
5/6	Geplant 1. Halbjahr 2023	1½ Tage Fr- Sa	Modulares Kernttraining: - Spielerischer Einstieg in Mitbestimmung und Mitverantwortung	Mit Übernachtung im Schullandheim
7 / 8	Im November 2021 durchgeführt	1 ½ Tage  Fr – Sa	Modulares Kernttraining: - Schulrecht - Grundlagen der Kommunikation - Rhetorik - Konfliktmanagement - SV und Schule: die Rollen	Je nach Anzahl ggf. Teilung auf zwei Termine mit jeweils gemischter Gruppe). Als Teamer werden Schüler 9+ einbezogen. Mit Übernachtungen
9 +	Geplant für 2. Halbjahr 2023	1,5 Tage Fr, 15:00, – Sa, 16.00,	Modules Kernttraining: - Fallstudientraining - Projektplanung - Planspiel - Teamer-Training - Planung des Moduls für die 5. und 6. Klassen	Mit Übernachtung im Schullandheim.
Jahresevent 7 – 9+	Geplant für Juni/Juli 2023	0,5 Tage Fr, 15.00, – 20.00	Noch zu planen	Gemeinschaftstag außerhalb von Schule

## Schulsozialarbeit an der Lauenburgischen Gelehrtenschule in Ratzeburg

### **- Beratung und Unterstützung der Schülervertretung**

Durch die veränderte Schullandschaft – Einführung des Kabinettsystems - und der personellen Veränderung der Schulsozialarbeit – musste sich die Schüler\*innenvertretung neu orientieren und aufstellen. Vereinzelt kam es zu Arbeitstreffen mit den Mitgliedern der Schülervertretung. Im Mittelpunkt stand die Beratung und Unterstützung der eigenverantwortlichen Arbeit der sich in der Schülervertretung engagierenden Schüler\*innen. Leider konnten die so wichtigen und von der Schülerschaft geschätzten Projekte wie die Minidiscos nach wie vor nicht durchgeführt werden.

Neben der inhaltlichen Planung und Arbeit stand auch die Beratung der Schüler\*innen im Vordergrund (Motivation, Klärung von Konflikten und die Wertschätzung ihres Engagements).

### **2.5. „Schule ohne Rassismus (SoR) – Schule mit Courage (SmC)“**

Aufgrund der unter 2.4. beschriebenen Situation konnte die Schülervertretung und weitere Mitglieder der Schülerschaft, insbesondere die Arbeitsgruppe „SoRSmC“ erst wieder nach den Sommerferien unterstützt und begleitet werden.

### **2.6. Events (Projekttag, Klassenfahrt, Sozialer Tag, Schularübergreifende Projekttag)**

#### **Sozialer Tag:**

Konnte aus o.g. Gründen nicht vorbereitet, organisiert und durchgeführt werden.

#### **Schularübergreifende Projekttag:**

Konnte aus o.g. Gründen nicht vorbereitet, organisiert und durchgeführt werden

#### **Klassenfahrt:**

Die Schulsozialarbeit hat keine Klassenfahrt (coronabedingt konnten auch nur wenige durchgeführt werden) unterstützt und begleitet.

### **2.7. Konfliktlotsen und Paten**

Die Schulsozialarbeit unterstützte den für die Konfliktlotsenausbildung beauftragten Lehrer in der Ausbildung und Begleitung bei mehreren Fachtagen.

Verändert wurde konzeptionell, dass die Konfliktlotsen –und Patenausbildung zusammengelegt worden sind. Inhaltlich hat es sich bestätigt, dass die Kombination von Konfliktlotsen und Patenschaft in „einer Person“ sehr sinnvoll ist. Bei Bedarf konnten so die Schüler\*innen des 5. Jahrganges (Paten begleiten den 5. Jahrgang bis zum Eintritt in die 6. Klasse) sehr viel einfacher und schneller ihren jeweiligen Konfliktlotsen/Paten ansprechen. In mehreren, auf das gesamte Schuljahr verteilten, Workshops/Fachtagen sind Schüler\*innen zu Konfliktlotsen und Paten ausgebildet worden. Ferner werden sie in Workshops während des Schuljahres gecoacht.

### **2.8. Offene Pause und aktive Pause**

Es hat sich im Laufe des Schuljahres gezeigt, dass das Angebot der „Offenen Pause“ gerade von Schüler\*innen der Unterstufe sehr gut angenommen worden ist. So konnten

## Schulsozialarbeit an der Lauenburgischen Gelehrtenschule in Ratzeburg

sie das niedrigschwellige Angebot – einfach nur da sein, in Kontakt treten mit der Schulsozialarbeit, vertraut werden mit dem Raum – ausprobieren.

Ein weiterer neuer Baustein der Pausengestaltung ist die „aktive Pause“. Hier wurden Schüler\*innen aus dem 6. Jahrgang bewusst angesprochen, die Schwierigkeiten haben, im sozialen Gefüge „Klasse“ ihre Rolle besetzen zu können. Nach einer Anleitung führen sie als eine Gruppe von „Aktiv-Pause-Teamer\*innen Mitmachspiele (wie Aktionen mit dem großen Schwungtuch) in großen Pausen durch. Durch ihre Rolle als Anleiter\*innen erfahren sie positive Feedbacks und erlangen so wieder einen Platz im sozialen Gefüge. Darüber hinaus werden mit diesem Angebot jüngere Schüler\*innen auf dem Pausenhof angesprochen, die eher auf sich alleine gestellt sind und oftmals Schwierigkeiten haben, ihre Rollen in ihren sozialen Bezügen zu finden. Die „Aktiv-Pausen-Teamer“ werden in regelmäßigen Abständen von der Schulsozialarbeit begleitet und gecoacht.

### 2.9. Mitarbeit in schulischen Gremien

Die Teilnahme an den schulinternen Konferenzen wie Schulkonferenz, Lehrerkonferenz und Klassenkonferenz erfolgte selbstverständlich. So hat die Schulsozialarbeit bislang an jeder Schul- und Lehrerkonferenz teilgenommen.

Generell basiert die Mitarbeit in schulischen Gremien auf der gültigen Kooperationsvereinbarung zwischen Schule und Schulträger.

Die Zusammenarbeit mit dem Schulelternbeirat dient vorrangig der Verbesserung der Kommunikation mit der Elternschaft. So können aktuelle themenspezifische Elternabend bedarfsorientierter in allen Klassen installiert werden und beispielsweise Inhalte und Themen aus den Klassenverbänden schneller zurück in die Schulsozialarbeit kommuniziert werden. Verabredet ist ein regelmäßiger Austausch.

### 3. Kooperation zwischen Schule und Schulträger

Auf der Basis der Kooperationsvereinbarung zwischen Schule und Schulträger gibt es eine sehr gute Zusammenarbeit. Konkret gibt es vierteljährlich Dienstbesprechungen zwischen Schule (Schulsozialarbeit) und Schulträger (Stadt Ratzeburg, Fachbereichsleitung „Schulen, Sport, Familien, Jugend und Senioren“, Frau Colell).

### 4. Zusammenarbeit mit außerschulischen Kooperationspartnern

Die Kooperation mit außerschulischen Institutionen, die sozialräumliche Vernetzung, ist bei der Beförderung der Ziele und Inhalte von Schulsozialarbeit absolut hilfreich und unterstützend.

Mit folgenden Netzwerkpartner des Sozialraumes Ratzeburg ist zusammengearbeitet worden:

**Kreis Herzogtum Lauenburg / Jugendamt:** Sozialpädagogische Beratung / Einzelfallhilfe - fallbezogene Zusammenarbeit

**Kreis Herzogtum Lauenburg / Erziehungsberatungsstelle:** Sozialpädagogische Beratung / Einzelfallhilfe - fallbezogene Zusammenarbeit / kollegiale Beratung

**Kreis Herzogtum Lauenburg / Jugendgerichtshilfe:** Sozialpädagogische Beratung / Einzelfallhilfe - fallbezogene Zusammenarbeit

**Kreis Herzogtum Lauenburg/Fachbereich Jugend, Familie, Schulen und**

## Schulsozialarbeit an der Lauenburgischen Gelehrtenschule in Ratzeburg

### **Soziales/Fachdienst Kindertagesbetreuung, Jugendförderung und Schulen:**

Projektförderung des Trainings für Klassensprecher\*innen und Schulsprecher\*innen und Projekt „Fit als Klassensprecher“, Förderung des schulartübergreifenden Projektes „Ratzeburger Klassenfahrt

**Diakonie/ Integrierte Beratungsstelle Schwarzenbek:** Sozialpädagogische Beratung / Einzelfallhilfe - fallbezogene Zusammenarbeit, kollegiale Beratung

**Diakonie: Jugendmigrationsdienst und dem Team der Offenen Kinder –und Jugendarbeit „Gleis 21“ und „Stellwerk“:** fallbezogene Zusammenarbeit und Planung von gemeinsamen Projekten, wie die Präventionseinheit „Cyber Mobbing“, kollegiale Beratung

**Polizei: EG-Jugend:** fallbezogene Zusammenarbeit, Erfahrungsaustausch

**Freie Träger der Jugendhilfe:** Sozialpädagogische Familienhilfen – fallbezogene Zusammenarbeit

**Ratzeburger Bündnis:** Erfahrung –und Informationsaustausch

**Stadtjugendpflege Ratzeburg:** Zusammenarbeit mit dem Jugendbeirat von Ratzeburg, Kooperation bei „Fit als Klassensprecher“ und dem Training für Klassensprecher\*innen und Schulsprecher\*innen, Arbeitskreis Kinder und Jugend Ratzeburg (AKIJU)

**Schulpsychologischer Dienst:** fallbezogene Zusammenarbeit, kollegiale Beratung

**Schulverein LG:** Unterstützung bei dem Training für Klassensprecher\*innen und Schulsprecher\*innen.

**Ehemaligen-Verein der LG:** Unterstützung bei der Ausstattung des Ruheraumes

**PROVENTION Landesprogramm gegen religiös begründeten Extremismus:** Beratung und fallbezogene Zusammenarbeit

**RBT Lübeck: Regionales Beratungsteam gegen Rechtsextremismus Lübeck**

**(Stadt Lübeck, Kreise Ostholstein, Herzogtum Lauenburg, Stormarn):** Beratung und fallbezogene Zusammenarbeit

**AKJS SH: Landesarbeitsstelle Schleswig-Holstein e.V. Erzieherischer Kinder- und**

**Jugendschutz in Schleswig-Holstein:** Informationsaustausch, Fortbildung und kollegiale Beratung

**Schulsozialarbeit der Grundschulen und der Gemeinschaftsschule**

**Lauenburgische Seen:** fallbezogene Zusammenarbeit, kollegiale Beratung, Schulübergreifende Projektwoche (Ratzeburger Klassenfahrt), regelmäßiges Teamtreffen

### **5. Evaluierung der Schulsozialarbeit**

Durch wöchentliche Gespräche mit der Schulleitung und der erweiterten Schulleitung wurde ein regelmäßiger Austausch gewährleistet. Der 2015 begonnene Prozess zur Entwicklung einer Feedback-Kultur zwischen Schulsozialarbeit und Lehrkräften, mit der Zielsetzung der Reflexion aller Maßnahmen und Aktivitäten, wird fortgesetzt. Alle Ergebnisse der Gespräche und Feedbacks werden für die weitere Arbeit berücksichtigt. Ferner werden anonymisiert die Zahl der Beratungs- und Informationsgespräche dokumentiert und quantitativ erfasst.



## Schulsozialarbeit an der Lauenburgischen Gelehrtenschule in Ratzeburg

### **6. Beobachtungen von „Auffälligkeiten“**

Mit Bedauern ist festzuhalten (wie schon im Bericht 2021 beschrieben), dass sich das Mangelangebot von Kinder –und Jugendpsychologen/psychiatern/therapeuten nicht verändert hat. Der Bedarf hat deutlich zugenommen. Gerade im 2. Halbjahr 2022 ist deutlich geworden, wie sehr die psychosozialen Auffälligkeiten zugenommen haben und der Beratungsbedarf deutlich gestiegen ist (nicht nur bei der Schüler\*innenschaft, sondern auch bei den Eltern).

Ratzeburg, 20.12.2022

gez. Heidenreich, Marangi und Linnenkohl

Gremium	Datum	Behandlung
Ausschuss für Schule, Jugend und Sport	02.03.2023	Ö

Verfasser: Astrid Jessen

FB/Az: 230.44.10

## Bericht aus der Schulkonferenz der Lauenburgischen Gelehrtenschule am 24.11.2022

### Zusammenfassung:

Berichterstattung gemäß Beschluss der Stadtvertretung

\_\_\_\_\_  
Bürgermeister

\_\_\_\_\_  
Verfasser

### **elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:**

Graf, Eckhard, Bürgermeister am 21.02.2023

Colell, Maren am 21.02.2023

### Sachverhalt:

Am 24.09.2018 hat die Stadtvertretung beschlossen, aus ihrer Mitte Herrn Ratsherr Bruns als Vertreter der Stadt Ratzeburg als Schulträger in den Schulkonferenzen der Lauenburgischen Gelehrtenschule zu bestimmen. Für die Stellvertretung wurde Herr Ratsherr Radeck-Götz bestimmt.

Mit vorangegangenen Beschlüssen legte die Stadtvertretung fest, dass die Vertreter der Stadt Ratzeburg ausschließlich die Auffassung des Schulträgers zu vertreten haben und in den zuständigen Gremien zu berichten haben.

Die letzte Schulkonferenz der Lauenburgischen Gelehrtenschule fand am 24.11.2022 statt.

Die Vertreter des Schulträgers in der Schulkonferenz werden gebeten, in der Sitzung mündlich zu berichten.

### Mitgezeichnet haben:

Gremium	Datum	Behandlung
Ausschuss für Schule, Jugend und Sport	02.03.2023	Ö

Verfasser: Astrid Jessen/Friederike Ziemann FB/Aktenzeichen: 52 24 70 5

## Sportlerehrung; hier: Anpassung der Konzeption

### Zielsetzung:

Ehrung verdienter Sportler\*innen in einem angemessenen Rahmen

### Beschlussvorschlag:

Der ASJS nimmt die der Vorlage beigefügte Konzeption zustimmend zur Kenntnis und beschließt, die Ehrung verdienter Sportler\*innen künftig ab 2024 im Rahmen des Neujahrsempfanges der Stadt analog der in 2023 vorgenommenen Auszeichnung durchzuführen.

\_\_\_\_\_  
Bürgermeister

\_\_\_\_\_  
Verfasser

### **elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:**

Graf, Eckhard, Bürgermeister am 21.02.2023

Colell, Maren am 21.02.2023

### Sachverhalt:

Nach intensivem Austausch in einem Arbeitskreis und der Diskussion verschiedener Möglichkeiten sind Stadtvertreter\*innen und Verwaltung zu der Übereinkunft gekommen, die Ehrung verdienter Sportler\*innen und des Ehrenamtes ab 2023 im Rahmen des Neujahrsempfanges der Stadt durchzuführen.

Geehrt werden sollen in diesem Rahmen nur noch herausragende Leistungen Einzelner oder einer Mannschaft, beginnend mit Landesmeistertiteln, Deutschem Meister, EM- und WM-Titeln sowie Olympische Medaillenträger\*innen.

Die Konzeption wurde seitens der Verwaltung angepasst und vom ASJS in seiner Sitzung am 05.05.2022 beschlossen.

Die Organisation der Sportlerehrung 2022 im Rahmen des Neujahrsempfanges 2023 zeigte jedoch, dass weitere Anpassungen erforderlich sind:

- Es konnte kein Sponsor gewonnen werden, so dass die/der Vorsitzende des Kreissportverbandes nunmehr stimmberechtigtes Mitglied (zuvor beratendes Mitglied) der Jury ist.
- Die Vorschläge zur Ehrung mussten bereits bis Ende Oktober bei der Verwaltung eingereicht werden, um die Auswertung, Auswahl und weiteren Vorbereitungen bis Ende Dezember erbringen zu können.
- Die Ehrung einer Persönlichkeit aus dem sportlichen Ehrenamt musste entfallen, da die Stadt ohnehin das Ehrenamt im Rahmen des Neujahrsempfanges auszeichnet und dieses durchaus auch aus dem sportlichen Bereich sein könnte. Eine ungleiche Bepreisung wäre unschön.
- Die multimediale Präsentation des Sportlers bzw. der Sportlerin oder der Mannschaft erwies sich als zu zeitintensiv und wurde nicht erstellt und durchgeführt. Der Sportler erhielt einen Geldpreis.

Die Durchführung der Sportlerehrung während des Neujahrsempfanges 2023 fand Anklang sowohl bei den Vereinen und dem geehrten Sportler als auch bei der Bevölkerung und sollte daher aus Sicht der Verwaltung in diesem Rahmen beibehalten werden.

Die Verwaltung hat daher die im Mai 2022 beschlossene Konzeption erneut aktualisiert.  
Der Entwurf ist dieser Vorlage zur Beratung und ggf. Beschlussfassung beigelegt.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:  
Je nachdem, ob ein\*e Sportler\*in oder Mannschaft des Jahres geehrt wird:  
400,00 € bis 1.000,00 €.

### **Anlagenverzeichnis:**

**mitgezeichnet haben:**



## Konzeption Sportlerehrung ab 2024

### 1. Jury

Die Mitglieder der Jury wählen aus den eingereichten Vorschlägen der Vereine den/die zu ehrende/n Spitzensportler\*in aus.

Zusammensetzung:

als stimmberechtigte Mitglieder:

- der/die Vorsitzende des ASJS
- der/die stellvertretende Vorsitzende des ASJS
- eine weiteres Mitglied oder stellvertretendes Mitglied des ASJS
- der/die Stadtpräsident\*in
- die Leitung des zuständigen Fachbereichs der Verwaltung
- der/die Vorsitzende des Kreissportverbandes

### 2. Ehrungen

Geehrt wird **ein\*e Einzelsportler\*in oder Mannschaft** der Stadt Ratzeburg, der oder die in der vergangenen Saison (s. Erläuterung unten) einen der nachfolgenden Spitzenleistungstitel erworben hat: Landesmeister\*in, Deutsche\*r Meister\*in, EM- und WM-Titelträger\*innen sowie Olympische Medaillenträger\*innen. Die ortsansässigen Vereine werden gebeten, ihre Sportler\*innen bis Ende Oktober zu melden, sofern diese einen der vorgenannten Titel erworben haben. Im Rahmen der Ehrung wird eine Laudatio gehalten. Als Preis wird eine Urkunde (vielleicht auch Ehrengabe der Stadt) sowie ein Geldgeschenk überreicht. Sollte eine Mannschaft geehrt werden, erhält diese zusätzlich das Ehrenbuch zur Gestaltung einer eigenen Mannschaftsseite. Auf Grund der hohen Voraussetzungen an die zu ehrende Leistung besteht gemäß Absprache im Arbeitskreis vom 16.06.2021 die Möglichkeit, dass die Ehrung *nicht in jedem Jahr* stattfinden wird. Dies ist beabsichtigt, um den besonders hohen Wert der Leistung hervorzuheben.

Saison: Für die Ehrung im Januar findet der Zeitraum ab Oktober des vorvergangenen Jahres bis einschließlich September des vergangenen Jahres Berücksichtigung.

### 3. Vornahme der Ehrungen

Die Ehrung erfolgt im Rahmen des Neujahrsempfangs der Stadt Ratzeburg, da hier mit einer größtmöglichen Resonanz der Bevölkerung gerechnet wird.

Die Ehrung im Bereich Einzelsportler\*in oder Mannschaft wird durch den/die Vorsitzende\*n des ASJS sowie den/die Stadtpräsidenten bzw. Stadtpräsidentin vorgenommen.

(Zie/Jn), 31.01.2023

# Ö 10

## Beschlussvorlage Stadt Ratzeburg

Stadt Ratzeburg 2018 – 2023

Datum: 22.02.2023

SR/BeVoSr/795/2023

Gremium	Datum	Behandlung
Ausschuss für Schule, Jugend und Sport	02.03.2023	Ö
Hauptausschuss	13.03.2023	Ö
Stadtvertretung	20.03.2023	Ö

Verfasser: Martin Gutzeit

FB/Aktenzeichen: 5.55.81

## Kindertagesstätten, hier: Finanzierung der Kindertagesstätte "Die Scheune"

### Zielsetzung:

Gewährung eines rückzahlbaren Investitionskostenzuschusses der Stadt Ratzeburg für den Um- bzw. Ausbau einer Kindertagesstätte durch die Montessori Nord gGmbH in der Stettiner Straße 19 in Ratzeburg.

### Beschlussvorschlag:

Der ASJS beschließt einen rückzahlbaren Investitionskostenzuschuss für den Um- bzw. Ausbau einer Kindertagesstätte durch die Montessori Nord gGmbH in der Stettiner Straße 19 in Ratzeburg.

Es wird auf die bewilligten Fördermittel des Kreises verzichtet (157.000,00 €) und ein neuer Förderantrag des Trägers gestellt (max. 450.000,00 €). Die Montessori Nord gGmbH steuert 150.000,00 an Eigenmitteln hinzu.

Die Stadt sichert dem Träger 450.000,00 € als Zwischenfinanzierung bis zur Bewilligung der Fördermittel des Kreises zu.

Fließen die Fördermittel nicht, dann werden die 450.000,00 € als Zwischenfinanzierung in ein unverzinsliches Langfristdarlehen umgewandelt und der Träger zahlt den Betrag innerhalb von 25 Jahren an die Stadt zurück, bis die 450.000,00 € abgezahlt sind.

\_\_\_\_\_  
Bürgermeister

\_\_\_\_\_  
Verfasser

### elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Graf, Eckhard, Bürgermeister am 22.02.2023

Colell, Maren am 21.02.2023

### Sachverhalt:

Der Geschäftsführer der Montessori Nord gGmbH, Herr Hagenkötter, berichtet, dass die ursprüngliche Maßnahme der Betriebs-Kita AMEOS nicht mehr realisiert werden konnte, stattdessen wurde in der Stettiner Str. 19 ein Grundstück mit passenden Räumlichkeiten gefunden, das durch Um-/ Ausbau an dessen Stelle treten soll.

Die Heimaufsicht des Kreises hat sich die Örtlichkeit bereits angesehen und signalisiert, dass der Betrieb einer Kita dort grundsätzlich möglich sei.

Die voraussichtlichen Kosten für die Maßnahme belaufen sich laut Herrn Hagenkötter auf 600.000,00 €. An dem Standort könnten 30 Plätze (10 Krippenplätze, 20 Regelplätze) geschaffen werden. Pro Platz seien Kosten für ca. 20.000,00 € einzuplanen. Die Plätze seien bereits im Bedarfsplan der Stadt sowie des Kreises beschlossen, da es sich um die Plätze der ehemaligen Maßnahme AMEOS handele (im ASJS wurde entsprechend berichtet).

Herr Hagenkötter berichtet, dass das Grundstück derzeit bis Ende Februar 2023 angemietet worden sei. Bis zu einer Entscheidungsfindung könne der Pachtvertrag kurzfristig verlängert werden.

Ein langfristiger Pachtvertrag werde durch den Eigentümer in Aussicht gestellt und könne für 20 Jahre geschlossen werden.

Für eine Baugenehmigung müssen ca. 6 Monate eingeplant werden. Eine Inbetriebnahme sei mit entsprechender Baugenehmigung und Umbaumaßnahmen frühestens zum 01.09.2023 möglich. Der Bauantrag sei bereits gestellt.

In Rücksprache mit dem Kreis gibt es bei der Aufnahme der Maßnahme in die Prioritätenliste des Kreises eine Förderungsmöglichkeit. Dabei gibt es zwei Fördermodelle:

- a. 22.000,00 € pro neu geschaffenen Betreuungsplatz
- b. 75% der Baukosten

—>Da immer die günstigere der beiden Varianten gewählt wird, käme hier b) zur Anwendung. Die mögliche Fördersumme beträgt somit maximal 450.000,00 €.

In weiterer Rücksprache mit dem Kreis wurde vorgeschlagen, auf die bereitgestellten Fördermittel für die bisherige Maßnahme bei AMEOS zu verzichten (157.000,00 €) und stattdessen die Maßnahme „Die Scheune“ neu anzumelden. Im Falle einer Berücksichtigung auf der Prioritätenliste könnten dann 450.000,00 € finanziert werden. Da die Umsetzung der Maßnahme zeitnah erfolgen würde und der Bedarf als solches durch die bereits erfolgte Aufnahme in den Bedarfsplan nachgewiesen ist, ist ein oberer Platz auf der Prioritätenliste wahrscheinlich. Damit würde die Stadt die 450.000,00 €, die von ihr vorfinanziert werden müssten, zurückbekommen. Eine diesbezügliche verbindliche Zusage kann jedoch aktuell nicht getroffen werden, da der Jugendhilfeausschuss hier zu entscheiden hat. Es bleibt somit ein Risiko für die Stadt bestehen, dass die Maßnahme nicht zum Zuge kommt und die Stadt die 450.000,00 € finanziert.

Die verbleibenden 150.000,00 € würden durch die Montessori Nord gGmbH finanziert.

Der Bedarf für die Plätze seien von Seiten des Kreises sowie der Stadt vorhanden. Dies wurde Herrn Hagenkötter durch Herrn Graf sowie Herrn Gutzeit in einem Gesprächstermin am 19. Dezember 2022 mitgeteilt. Herr Graf äußerte, dass die

Stadt ,vorbehaltlich der Entscheidung der politischen Gremien, die Realisierung dieses Projektes unterstützen werde. In Rücksprache mit Herrn Koop sei eine Zwischenfinanzierung auch in Anbetracht der Haushaltslage durch die Stadt möglich. Am 06. Januar 2023 fand bereits ein informeller Gesprächstermin mit Vertretern der Fraktionen in der Lauenburgischen Gelehrtenschule statt.

Die Beratungsfolge der Gremien ist durch die Terminierung des Finanzausschusses am 21. Februar 2023 in ungewohnter Abfolge, um eine unverzögerte n Beschlussfassung in der Stadtvertreterversammlung am 20. März 2023 zu gewährleisten.

Letztendlich gibt es zwei Varianten zur finanziellen Realisierung der Maßnahme „Die Scheune“:

#### **Variante a)**

**Die bewilligten Fördermittel in Höhe von 157.000,00 € der ehemaligen Maßnahme AMEOS werden verwendet. Der Träger Montessori Nord gGmbH steuert 150.000,00 € an Eigenmitteln hinzu.**

**Die Stadt stellt ergänzend 293.000,00 € an Eigenmitteln zur Verfügung.**

#### **Variante b)**

**Es wird auf die bewilligten Fördermittel des Kreises verzichtet (157.000,00 €) und ein neuer Förderantrag des Trägers gestellt (max. 450.000,00 €). Die Montessori Nord gGmbH steuert 150.000,00 € an Eigenmitteln hinzu.**

**Die Stadt sichert den Träger die 450.000,00 € als Zwischenfinanzierung bis zur Bewilligung der Fördermittel des Kreises zu.**

**Fließen die Fördermittel nicht, dann werden die 450.000,00 € als Zwischenfinanzierung in ein unverzinsliches Langfristdarlehen umgewandelt und der Träger zahlt den Betrag innerhalb von 25 Jahren an die Stadt zurück, bis die 450.000,00 € abgezahlt sind.**

Von Seiten der Montessori Nord gGmbH sowie des zuständigen Fachbereiches 4 wird die Variante b präferiert. Diese Variante bietet die Ausschöpfung der Höchstfördermittel durch die Neubeantragung einer Zuweisung beim Kreis sowie damit verbunden die Sicherstellung einer Vor-/Zwischenfinanzierung über die Stadt Ratzeburg.

Entsprechend sind in dem Entwurfshaushalt des I. Nachtragshaushaltsplanes insgesamt Haushaltsmittel in Höhe von 450.000 € veranschlagt (HHSt. 4644.001.9888). Es wird davon ausgegangen, dass der Kreis Herzogtum Lauenburg umfänglich das Bauprojekt des Trägers fördert, somit die städtischen Mittel voraussichtlich im Haushaltsjahr 2025 wieder zu 100% vom Träger zurückgezahlt werden können (HHSt. 4644.001.3678). Anderenfalls wäre die (anteilige) Forderung in ein Langfristdarlehen umzuwandeln. Der Träger müsste dann den Betrag von 450.000 € innerhalb von 25 Jahren an die Stadt zurückzahlen.

#### **Finanzielle Auswirkungen:**

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:



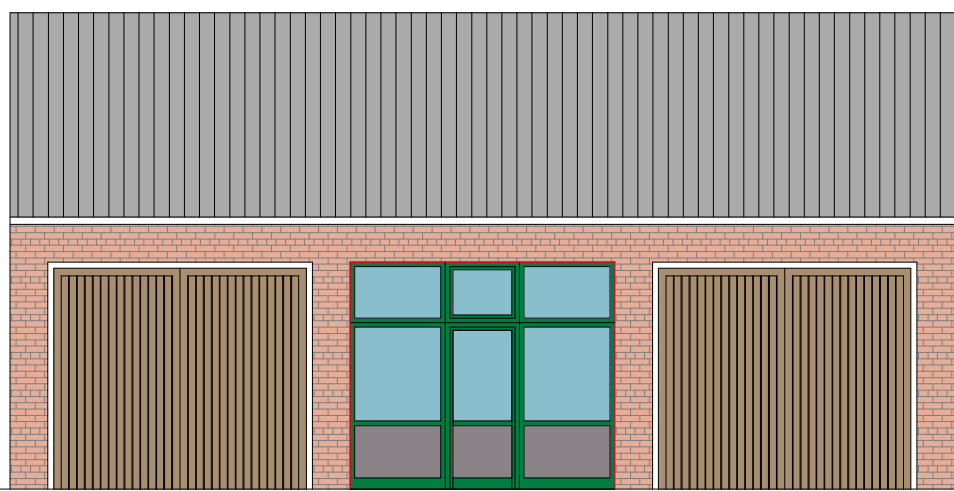
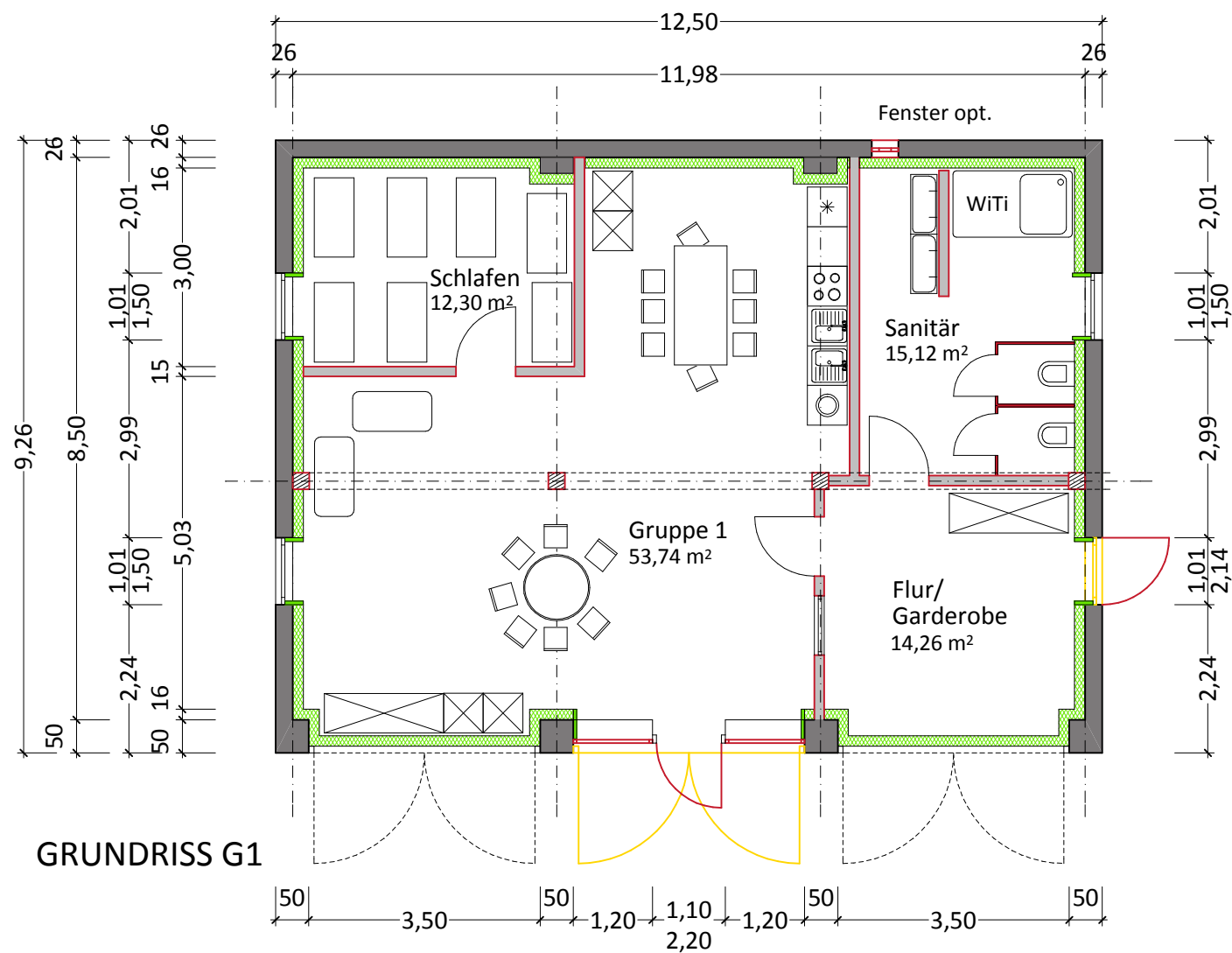
Bei Förderung durch den Kreis: Vor-/Zwischenfinanzierung in Höhe von 450.000,00 € bis zur Kompensation durch Zahlung der Fördermittel des Kreises.

Ohne Fördermittel: Die (anteilige) Forderung wäre in ein Langfristdarlehen umzuwandeln und innerhalb von 25 Jahren an die Stadt zurückzuzahlen.

**Anlagenverzeichnis:**

Planzeichnungen des Grundrisses 1 und 2

**mitgezeichnet haben:**



SÜDWEST-ANSICHT

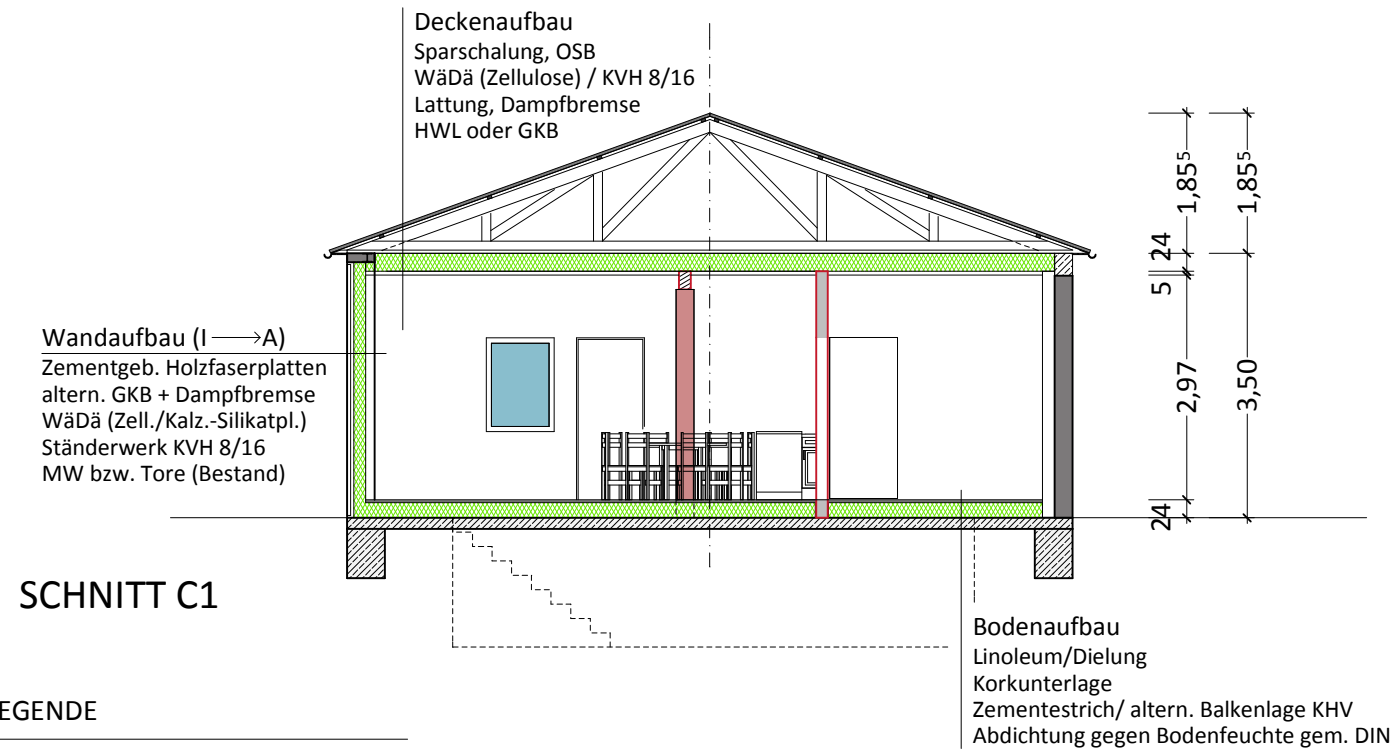
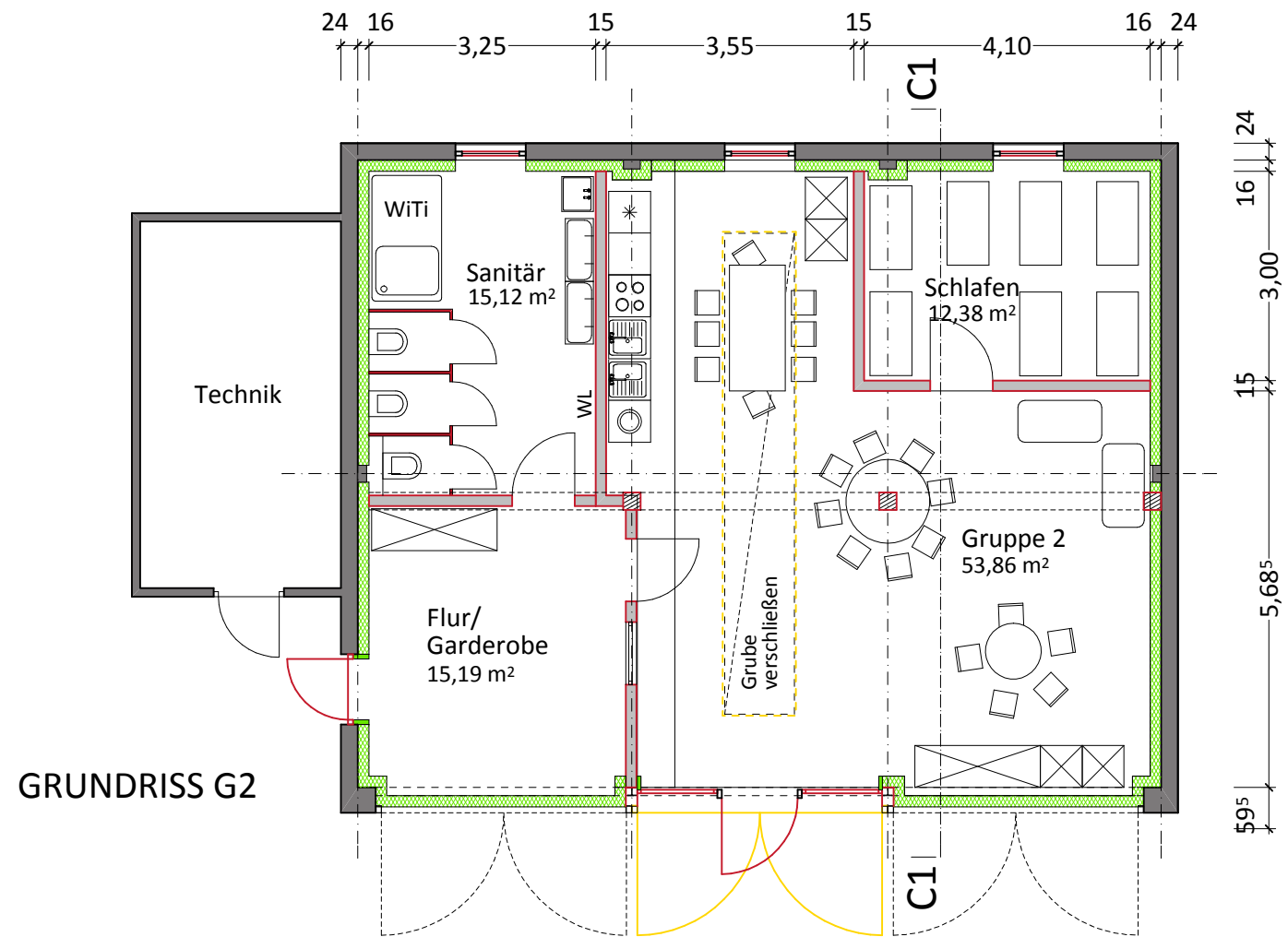
LEGENDE

- Bestand
- Neue Bauteile
- Abbruch/ Rückbau
- Wärmedämmung



AUSZUG AUS LIEGENSCHAFTSKARTE, DRUCK 19.10.2022

BAUVORHABEN: <b>Nutzungsänderung von zwei Werkhallen f. d. Betrieb einer KITA, Stettiner Str. 19, 23909 Ratzeburg</b>		 mail@arc-office.eu www.arc-office.eu
BAUHERR: <b>Montessori Nord gGmbH</b> Glockengießer Straße 9a, 23552 Lübeck		
PLANVERFASSER: <b>ARC OFFICE - Architekturbüro</b> Dipl.-Ing. Stefan Günther Hauptstraße 30, 21709 Himmelpforten		GEZEICHNET: <b>DIN A3</b>
PLANUNGSSTUFE: <b>Entwurfsplanung</b>		GEPRÜFT:
PLANTITEL: <b>Grundriss u. Ansicht G1</b>		DATUM: <b>24.10.2022</b>
		MASSTAB: <b>1-100 / 1:500</b>
		PLAN NR.: <b>MTS.RZ_G1_EP</b>



**LEGENDE**

- Bestand
- Neue Bauteile
- Abbruch/ Rückbau
- Wärmedämmung

**BAUVORHABEN:**

Nutzungsänderung von zwei Werkhallen f. d. Betrieb einer KITA, Stettiner Str. 19, 23909 Ratzeburg

**BAUHERR:**

Montessori Nord gGmbH  
Glockengießer Straße 9a, 23552 Lübeck

**PLANVERFASSER:**

ARC OFFICE - Architekturbüro  
Dipl.-Ing. Stefan Günther  
Hauptstraße 30, 21709 Himmelpforten

**PLANUNGSSTUFE:**

Entwurfsplanung

**PLANTITEL:**

Grundriss G2 u. Schnitt C1



**GEZEICHNET:**

DIN A3

**GEPRÜFT:**

**DATUM:**

24.10.2022

**MASSTAB:**

1-100

**PLAN NR.:**

MTS.RZ\_G2\_EP

# Ö 11

## Beschlussvorlage Stadt Ratzeburg

Stadt Ratzeburg 2018 – 2023

Datum: 21.02.2023

SR/BeVoSr/794/2023

Gremium	Datum	Behandlung
Ausschuss für Schule, Jugend und Sport	02.03.2023	Ö
Finanzausschuss	25.04.2023	Ö
Hauptausschuss		Ö
Stadtvertretung		Ö

Verfasser: Peter Linnenkohl

FB/Aktenzeichen: 51

## **Stadtjugendpflege, hier: Richtlinie der Stadt Ratzeburg zur Förderung von Kinder -und Jugendfahrten und internationalen Jugendbegegnungen**

### **Zielsetzung:**

Aktualisierung der Richtlinie zur Förderung von Kinder -und Jugendfahrten und internationalen Jugendbegegnungen. Erhöhung der Fördersätze in Anlehnung an die Richtlinien des Kreises Herzogtum Lauenburg zur Förderung der Jugendarbeit.

### **Beschlussvorschlag:**

**Der ASJS empfiehlt/ der Finanzausschuss empfiehlt / der Hauptausschuss empfiehlt / die Stadtvertretung beschließt die Richtlinie der Stadt Ratzeburg zur Förderung von Kinder -und Jugendfahrten und internationalen Jugendbegegnungen gemäß dem der Vorlage beigefügten Entwurf.**

\_\_\_\_\_  
Bürgermeister

\_\_\_\_\_  
Verfasser

### **elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:**

Graf, Eckhard, Bürgermeister am 21.02.2023

Colell, Maren am 21.02.2023

### **Sachverhalt:**

Die Stadt Ratzeburg möchte nachhaltig Kindern und Jugendlichen Angebote zur Verfügung stellen, die zur Förderung ihrer Entwicklung erforderlich sind und ihren Beitrag zur Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen

Persönlichkeit leisten. Den Rechtsanspruch junger Menschen auf Angebote der Außerschulischen Kinder -und Jugendarbeit i.S.d. §11 SGB VIII unterstützt die Stadt Ratzeburg. Diese Angebote sollen an den Interessen von Kindern und Jugendlichen anknüpfen, von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden, sie zur Selbstbestimmung befähigen und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und zu sozialem Engagement anregen und hinführen.

### **Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt:**

Auf der Haushaltsstelle 4515.6019 „Ausgaben zur Förderung der internationalen Jugendbegegnung“ sind Mittel in Höhe von 4.500,00 € bereitgestellt.

### **Anlagenverzeichnis:**

Entwurf der Richtlinie der Stadt Ratzeburg zur Förderung von Kinder -und Jugendfahrten und internationalen Jugendbegegnungen

**mitgezeichnet haben:**

## **RICHTLINIE DER STADT RATZEBURG ZUR FÖRDERUNG von Kinder -und Jugendfahrten und internationalen Jugendbegegnungen**

---

Die Stadt Ratzeburg möchte nachhaltig Kindern und Jugendlichen Angebote zur Verfügung stellen, die zur Förderung ihrer Entwicklung erforderlich sind und ihren Beitrag zur Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit leisten. Den Rechtsanspruch junger Menschen auf Angebote der Außerschulischen Kinder -und Jugendarbeit i.S.d. §11 SGB VIII unterstützt die Stadt Ratzeburg. Diese Angebote sollen an den Interessen von Kindern und Jugendlichen anknüpfen, von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden, sie zur Selbstbestimmung befähigen und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und zu sozialem Engagement anregen und hinführen.

In Anlehnung an die Richtlinien des Kreises Herzogtum Lauenburg zur Förderung der Jugendarbeit wird durch den Beschluss des Ausschusses für Schule, Sport, Familien, Jugend und Senioren vom... und nach Anhörung des Kinder -und Jugendbeirates vom.....die folgende Richtlinie der Stadt Ratzeburg zur Förderung von Kinder -und Jugendfahrten und internationalen Jugendbegegnungen der Außerschulischen Kinder – und Jugendarbeit erlassen:

### **I. Geltungsbereich dieser Richtlinie**

#### **§ 1**

#### **Grundsatz**

- (1) Die Stadt Ratzeburg fördert nach Maßgabe dieser Richtlinie die Kinder- und Jugendarbeit i. S. d. § 11 SGB VIII in den Bereichen
  - Kinder- und Jugendfahrten sowie
  - internationale Jugendbegegnungen (Abschnitt II)
- (2) Diese Richtlinie findet keine Anwendung auf Förderungen, zu denen die Stadt Ratzeburg gesetzlich verpflichtet ist, auf schulische Maßnahmen, sowie auf Vereinsbeiträge.

Richtlinie der Stadt Ratzeburg zur Förderung von Kinder -und Jugendfahrten und internationalen Jugendbegegnungen

- (3) Förderungen nach dieser Richtlinie können nur Vereine, Verbände und anerkannte Träger der freien Jugendhilfe o.ä., in denen Kinder- und Jugendarbeit geleistet wird, beantragen; eine Förderung von Einzelpersonen ist nicht möglich.
- (4) Die Stadt Ratzeburg behält sich Ausnahmen von dieser Richtlinie vor.

## **§ 2**

### **Vorbehalt der Haushaltsmittel, Förderhöhe**

- (1) Die Förderung von Maßnahmen nach dieser Richtlinie wird unter den Vorbehalt der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gestellt.
- (2) Ein nach Art und Umfang bestimmter Förderanspruch besteht nicht.
- (3) Eine Förderung nach dieser Richtlinie kann nur bis zu einer Deckung der anfallenden Kosten für Maßnahmen nach § 1 Abs. 1 gewährt werden; dabei werden auch Zuschüsse anderer Stellen berücksichtigt. Im Falle einer Kostenüberdeckung wird der Zuschuss soweit gekürzt, bis die Kosten gedeckt sind.

## **II. Kinder- und Jugendfahrten, internationale Jugendbegegnungen**

### **§ 3**

#### **Voraussetzung der Förderung von allgemeinen Kinder- und Jugendfahrten sowie internationalen Begegnungen**

- (1) Gefördert werden können Kinder und Jugendliche im Alter von 6 - 27 Jahren mit Hauptwohnsitz in der Stadt Ratzeburg und den Gemeinden des Ratzeburger Schulverbandes, wenn eine der folgenden Kriterien zutrifft:
  - a. die Maßnahmen nicht überörtlich ausgeschrieben werden oder an eine Mitgliedschaft gebunden sind,
  - b. sie an vereins- oder verbandsinternen Fahrten teilnehmen und die mindestens 2 bis maximal 20 Übernachtungen andauern,
  - c. es sich um Jugenderholungsmaßnahmen handelt, die in den Ferien der allgemeinbildenden Schulen stattfinden, mindestens 7 Tage dauern und für alle Kinder und Jugendliche aus Ratzeburg und den Gemeinden des Ratzeburger Schulverbandes offen sind,

Richtlinie der Stadt Ratzeburg zur Förderung von Kinder -und Jugendfahrten und internationalen Jugendbegegnungen

- d. es sich um internationale Jugendbegegnungen handelt, die mindestens 3 und höchstens 7 Übernachtungen andauern und für alle Kinder und Jugendliche aus Ratzeburg und den Gemeinden des Ratzeburger Schulverbandes offen sind.
- (2) Maßnahmen nach Absatz 1 werden gefördert mit mindestens 5 Teilnehmenden unter 27 Jahren, bei denen mindestens eine Betreuungsperson im Besitz der Jugendleitercard ist.
- (3) Kinder- und Jugendfahrten, die das Ziel des Trägers in den Mittelpunkt stellen, z. B. mehrtägige Trainingslager, Turnierfahrten und Konfirmandenfreizeiten, können gefördert werden. Ausgeschlossen hiervon sind Fahrten zu Meisterschaften.

#### **§ 4**

#### **Umfang der Förderung von allgemeinen Kinder- und Jugendfahrten sowie internationalen Begegnungen**

- (1) Förderungen von Maßnahmen nach § 3 betragen 2,00 Euro/Tag und Teilnehmerin bzw. Teilnehmer.
- (2) Ehrenamtliche Betreuerinnen und Betreuer, die Maßnahmen i. S. d. § 3 Abs. 1 begleiten, können nach Maßgabe des Absatzes 1 ebenfalls gefördert werden, sofern ihnen die Aufsicht über eine Gruppe obliegt und sie im Besitz der Jugendgruppenleitercard sind. Für jeweils bis zu 8 Teilnehmerinnen und Teilnehmern aus dem Stadtgebiet Ratzeburg und den Gemeinden des Ratzeburger Schulverbandes kann dabei eine Inhaberin einer gültigen Jugendgruppenleitercard, ein Inhaber einer gültigen Jugendgruppenleitercard berücksichtigt werden.

#### **§ 5**

#### **Antrag und Verwendungsnachweis für eine Förderung von allgemeinen Kinder- und Jugendfahrten sowie internationalen Begegnungen**

Dem Antrag nach § 6 ist ein Programm der Maßnahme sowie eine unterschriebene Teilnehmer:innenliste beizufügen.



Richtlinie der Stadt Ratzeburg zur Förderung von Kinder -und Jugendfahrten und internationalen Jugendbegegnungen

### **III. Allgemeine Regelungen**

#### **§ 6**

#### **Beantragung und Auszahlung von Fördermitteln**

- (1) Der Antrag für Fördermittel nach dieser Richtlinie bedarf der Schriftform und kann bis zu vier Wochen nach Abschluss der Maßnahme im Fachdienst Schule, Sport, Familien, Jugend und Senioren der Stadt Ratzeburg gestellt werden.
- (2) Der Antragsteller ist verpflichtet, die Finanzierung für beantragte Maßnahmen nach dieser Richtlinie darzustellen. Hierbei sind alle Förderquellen und –mittel zu benennen.
- (3) Der Träger kann vor Beginn der Veranstaltung die Förderfähigkeit einer von ihm beabsichtigten Maßnahme durch den Fachdienst für Schule, Sport, Familien, Jugend und Senioren der Stadtverwaltung prüfen lassen; eine Förderzusage wird zu diesem Zeitpunkt nicht erteilt.
- (4) Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich, dem Rechnungsprüfungsamt sowie dem Fachdienst Schulen, Sport, Familien, Jugend und Senioren der Stadtverwaltung Ratzeburg bis zu 2 Jahre nach dem Abschluss einer Maßnahme Einsicht in Belege o.ä. zu gewähren.

#### **§ 7**

#### **Kindeswohlgefährdung**

Sollten sich während einer Maßnahme Auffälligkeiten i. S. d. § 8a SGB VIII ergeben, hat der Veranstalter den örtlichen Träger der Jugendhilfe darauf aufmerksam zu machen, damit das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte abgeschätzt werden kann.

#### **§ 8**

#### **Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt zum ... in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie für die Gewährung von Zuschüssen zur Förderung von Jugendfahrten, Betreuung von offenen Jugendfahrten und internationalen Jugendbegegnungen der Stadt Ratzeburg vom 02.01.1999 außer Kraft.

Ratzeburg, den .....

Eckhard Graf, Bürgermeister

## **Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen zur Förderung von Jugendfahrten, Betreuung von offenen Jugendfahrten und internationalen Jugendbegegnungen**

### **1. Förderung von Jugendfahrten**

#### 1.1 Fördervoraussetzungen

Die Stadt Ratzeburg fördert Jugendfahrten, die von Trägern der Jugendhilfe durchgeführt werden, im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

Für Wettkampf- und Tagesfahrten wird kein Zuschuß gewährt; diese Fahrten werden nur dann gefördert, wenn es sich um Maßnahmen im Rahmen von internationalen Jugendbegegnungen handelt.

#### 1.2 Umfang der Förderung

Jugendfahrten werden ab 3 Tagen (mindestens zwei Übernachtungen) bis zu einer Höchstdauer von 21 Tagen gefördert. Gefördert werden TeilnehmerInnen ab 6 Jahren bis zum Höchstalter von 27 Jahren, die mit Hauptwohnsitz in Ratzeburg gemeldet sein müssen.

Pro Tag und TeilnehmerIn wird ein Zuschuß in Höhe von 5,00 DM gewährt.  
Pro angefangene 10 Teilnehmende wird eine Betreuungsperson gefördert.

Bei Maßnahmen mit 10 und weniger Teilnehmenden kann hiervon abgewichen werden.

Bei Maßnahmen ab 30 Teilnehmenden wird eine Leitungsperson zusätzlich gefördert.

#### 1.3 Antragstellung und Verwendungsnachweis

Anträge sind zusammen mit dem Verwendungsnachweis in vereinfachter Form spätestens 6 Wochen nach der durchgeführten Maßnahme bei der Stadt Ratzeburg, Amt für Soziales, Familie und Freizeit einzureichen.

Dem Verwendungsnachweis ist eine Teilnehmerliste beizufügen. Die Liste muß folgende Angaben enthalten:

- Name, Vorname, vollständige Anschrift, Geburtsdatum und eigenhändige Unterschrift der Teilnehmenden (einschl. Betreuer)
- Bestätigung der Fahrtenleitung
- Aufenthaltsbestätigung

Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich, die Belege 5 Jahre für die Prüfung durch den Zuwendungsgeber aufzubewahren.

### **2. Förderung von Betreuung bei offenen Jugendfahrten**

#### 2.1 Fördervoraussetzungen

Offene Jugendfahrten sind Maßnahmen von Jugendgruppen und Jugendverbänden, an denen mindestens 50 % der Teilnehmenden nicht gleichzeitig beim Veranstalter als Mitglied organisiert sind.

Gefördert werden Fahrten mit mindestens einer Betreuungsperson, die im Besitz eines amtlichen Ausweises für ehrenamtliche MitarbeiterInnen in der außerschulischen Jugendbildung ist bzw. eine sozialpädagogische Ausbildung nachweisen kann.

Offene Jugendfahrten bedürfen einer öffentlichen, möglichst kreisweiten Ausschreibung.

## 2.2 Umfang der Förderung

Für Leitungspersonen werden die Kosten in Höhe von 100 %, maximal jedoch 300,00 DM, für die übrigen Betreuungspersonen in Höhe von 50 %, maximal jedoch 150,00 DM, übernommen.

## 2.3 Antragstellung und Verwendungsnachweis

Punkt 1.3 gilt entsprechend

## **3. Förderung von internationalen Jugendbegegnungen**

Die Stadt Ratzeburg fördert internationale Jugendbegegnungen im Inland und im Ausland wie Jugendfahrten nach den entsprechenden Grundsätzen.

Für Maßnahmen im Inland gelten folgende Sonderregelungen:

- für Begegnungen im Inland werden Zuschüsse grundsätzlich nur für die ausländischen Gäste im Alter von 12 bis 27 Jahren (ausgenommen Betreuer) gewährt.
- Falls deutsche und ausländische Teilnehmende eine Begegnung in einer Einrichtung durchführen und dadurch Verpflegungs- und Übernachtungskosten entstehen, erhalten auch die deutschen Teilnehmenden einen Zuschuß in gleicher Höhe wie die ausländischen Gäste;
- für Teilnehmende aus Ländern mit nicht frei konvertierbarer Währung kann ein Zuschuß in Form von „Taschengeld“ von 2,00 DM pro Tag und Person zusätzlich gewährt werden.
- Das Begegnungsprogramm soll einen persönlichen Kontakt zwischen den Teilnehmenden ermöglichen.

## **4. Inkrafttreten**

Diese Richtlinien treten zum 02.01.1999 in Kraft.  
Die Richtlinien mit Wirkung vom 01.01.1997 treten außer Kraft.

Ratzeburg, den 15.09.1998

.....  
Zukowski  
Bürgermeister

# Ö 12

## Beschlussvorlage Stadt Ratzeburg

Stadt Ratzeburg 2018 – 2023

Datum: 21.02.2023

SR/BeVoSr/796/2023

Gremium	Datum	Behandlung
Ausschuss für Schule, Jugend und Sport	02.03.2023	Ö
Hauptausschuss	13.03.2023	Ö
Stadtvertretung	20.03.2023	Ö

Verfasser: Colell, Maren

FB/Aktenzeichen:

## Öffentlich-rechtlicher Vertrag zwischen der Diakonie und der Stadt; hier: Neufassung

### Zielsetzung:

Für die Fortführung der offenen Jugendarbeit in Ratzeburg ist eine vertragliche Basis zu schaffen.

### Beschlussvorschlag:

Der ASJS empfiehlt, der Hauptausschuss empfiehlt und die Stadtvertretung beschließt den dieser Vorlage beigefügten öffentlich-rechtlichen Vertrag mit dem Diakonischen Werk Herzogtum Lauenburg.

\_\_\_\_\_  
Bürgermeister

\_\_\_\_\_  
Verfasser

### **elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:**

Graf, Eckhard, Bürgermeister am 21.02.2023

Colell, Maren am 21.02.2023

### Sachverhalt:

Die offene Jugendarbeit in der Stadt Ratzeburg basiert weitestgehend auf dem zwischen der Stadt Ratzeburg und dem Diakonischen Werk Herzogtum Lauenburg (kurz: Diakonie) geschlossenen öffentlich-rechtlichen Vertrag.

Hauptsächlich aufgrund gestiegener Personal- und Sachkosten und im Hinblick auf die Gewährleistung einer erfolgreichen Jugendarbeit, die aufgrund der aktuellen weltpolitischen und pandemischen Lage einen immer höheren Stellenwert erhält, wird empfohlen, einige inhaltliche und finanzielle Anpassungen vorzunehmen.

Durch die Vertragsdauer von weiteren 5 Jahren kann eine mittelfristige Planung für Projekte und Strukturplanungen pädagogischer Art gewährleistet werden.

Herr Dr. Ulf Kassebaum, Geschäftsführer der Diakonie, wird im Ausschuss für nähere Erläuterungen zur Verfügung stehen.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt: siehe Anlagen

**Anlagenverzeichnis:**

Neufassung des Vertrages mit den Anlagen 1 und 2  
Alter Vertrag (2018-2023)  
Vertragsänderungen

**mitgezeichnet haben:**

# Ö 12

## Anlage 1

**zum öffentlich rechtlichen Vertrag zwischen der Stadt Ratzeburg und dem Ev.-Luth. Kirchenkreis Lübeck-Lauenburg Diakonisches Werk Herzogtum Lauenburg**

**Namentliche Aufstellung des abgeordneten Personals:**

**Herr Carsten Voigt -Teilzeitstelle mit 19,5 Wochenarbeitsstunden, Erzieher,  
Entgeltgruppe EG S 08a**

# Ö 12

## Anlage 2

zum öffentlich rechtlichen Vertrag zwischen der Stadt Ratzeburg und dem Ev.- Luth.  
Kirchenkreis Lübeck-Lauenburg Diakonisches Werk Herzogtum Lauenburg 2023-2028

Plan 2023 der Diakonie für die offene und interkulturelle Kinder- und Jugendarbeit  
Ratzeburg Gleis 21/Stellwerk

	Plan 2023	Std/W	Eingruppierung KAT	Personalkosten/brutto
1	Päd. Leitung	29,50	K 11	69.700,00 €
1	Pädag. Mitarbeitende	19,50	K 7	30.200,00 €
1	Pädag. Mitarbeitende	19,50	K 7	27.860,00 €
1	Pädag. Mitarbeitende	19,50	K 7	27.860,00 €
1	Pädag. Mitarbeitende	19,50	K 7	27.860,00 €
1	Pädag. Mitarbeitende	19,50	S 08 a	38.500,00 €
1	Reinigungskraft	6,75	K 2	7.800,00 €
				229.780,00 €

## Öffentlich-rechtlicher Vertrag

zwischen

dem Ev.- Luth. Kirchenkreis Lübeck-Lauenburg  
Diakonisches Werk Herzogtum Lauenburg,  
vertreten durch den Kirchenkreisrat,  
Bäckerstr. 3-5, 23564 Lübeck

-nachstehend „Diakonie“ genannt-

und

der Stadt Ratzeburg,  
vertreten durch den Bürgermeister,  
Unter den Linden 1, 23909 Ratzeburg,

-nachstehend „Stadt“ genannt –

über

die Trägerschaft der Offenen Jugendarbeit  
in den Jugendzentren  
„Gleis 21“ und „Stellwerk“ in Ratzeburg,  
durch die Diakonie

### Präambel

Die Jugendhilfe umfasst auf der Grundlage des Jugendförderungsgesetzes (JuFöG) u.a. Leistungen und andere Aufgaben zugunsten von Kindern, Jugendlichen und jungen Volljährigen, wobei die kommunalen Körperschaften dazu beizutragen haben, positive Lebens- und Entwicklungsbedingungen für junge Menschen sowie eine kinderfreundliche Lebenswelt zu schaffen und zu erhalten.

Die kommunalen Körperschaften und die freien Träger der Jugendhilfe arbeiten in der freien Jugendhilfe partnerschaftlich zusammen, wobei die Jugendarbeit ein eigenständiger und gleichberechtigter Teil der Jugendhilfe ist.

Sie umfasst die Förderung der individuellen und sozialen Entwicklung, Bildungsaufgaben, vertritt die Bedürfnisse und Interessen der jungen Menschen in der Öffentlichkeit und wirkt auf den Abbau von Benachteiligungen sowie die Gleichstellung hin.



Die Jugendarbeit beruht auf freiwilliger Teilnahme junger Menschen, die Inhalte und Formen nach ihrer persönlichen Entwicklung frühestmöglich mitgestalten sollen.

Die Stadt Ratzeburg und die Diakonie als Betreiber der Jugendeinrichtungen „Gleis 21“ und „Stellwerk“ arbeiten partnerschaftlich und gemeinsam mit anderen Einrichtungen zusammen und erreichen auf diese Weise Kinder und Jugendliche in allen Stadtteilen nach einer von der Stadt erarbeiteten und beschlossenen Konzeption, deren Erfolg von allen Seiten anerkannt wird.

Zur Sicherstellung der Finanzierung und des Weiterbetriebes aller Einrichtungen in der Stadt ist die Trägerschaft für die Jugendeinrichtungen mit Vertrag vom 27.09.2011 von der Stadt auf die Diakonie übertragen worden. Dies soll ab 2018 für weitere 5 Jahre fortgesetzt werden.

Die Beteiligten werden gemeinsam mit Dritten an der notwendigen Anpassung der Angebote der Einrichtungen und einer Fortschreibung der Konzeption für die Kinder- und Jugendarbeit in Ratzeburg arbeiten.

## **§ 1** **Trägerschaft**

Die Stadt bestätigt die Trägerschaft für die offene Jugendarbeit in den Einrichtungen „Gleis 21“ und „Stellwerk“ mit Wirkung vom 01.01.2018 durch die Diakonie.

## **§ 2** **Abordnung des Personals**

- (1) Ab diesem Zeitpunkt wird das bei der Stadt Ratzeburg beschäftigte Personal gemäß der Anlage 1, die Bestandteil des Vertrages ist, weiterhin zur Diakonie abgeordnet.
- (2) Die Personalkosten werden von der Stadt getragen. Die Diakonie erhält das Direktionsrecht und darf das Personal in ihren Einrichtungen der Jugendarbeit in Ratzeburg einsetzen.
- (3) Die Stadt übernimmt auf ihre Kosten alle Personaldienstleistungen im Zusammenhang mit der Beschäftigung des abgeordneten Personals. Sie ist bei dienstrechtlichen Angelegenheiten auf die schriftlichen Angaben der Diakonie angewiesen.

## **§ 3** **Räume der Stadt für die Jugendarbeit (Stellwerk)**

- (1) Die Stadt stellt dem Jugendzentrum „Stellwerk“ für die Jugendarbeit geeignete Räume zur Verfügung, auch nach der Übertragung auf die Diakonie. Der Diakonie wird das kostenlose Nutzungsrecht an diesen Räumen eingeräumt mit Verpflichtung zum sorgfältigen Umgang und zur kostensparenden Nutzung der Räume.

- (2) Das der Stadt gehörende und von ihr in die Einrichtung eingebrachte Inventar verbleibt im Eigentum der Stadt.
- (3) Bei Beschädigungen der Einrichtungen durch die Diakonie oder durch Drittnutzer haften diese. Die Diakonie haftet nicht für Schäden durch Drittnutzer.
- (4) Die Diakonie gewährt der Stadt auf deren Verlangen den Zugang zu den genutzten Räumen.
- (5) Die Diakonie verpflichtet sich, nach näherer Absprache diese Räume auch Dritten zur Verfügung zu stellen, wenn dies auch bisher so vereinbart war, wie z.B. für Zwecke von Jugendfußballturnieren des Ratzeburger Sportvereins.
- (6) Die Stadt trägt weiterhin die für die Einrichtung des Jugendzentrums Stellwerk zu veranschlagenden Kosten gemäß § 2 Abs. 2 des Vertrages, die Gebäudeunterhaltung (50) und Bewirtschaftung (54) nach den in der Gemeindehaushaltsverordnung enthaltenen Definitionen.

#### **§ 4**

#### **Weitere finanzielle Regelungen**

- (1) Die Stadt stellt der Diakonie für Personal- und Sachkosten einen Zuschuss als Festbetrag von jährlich 123.400,00 € zur Verfügung. Zusätzlich zu der bis zum 31.12.2017 geltenden Regelung sind darin auch die anteiligen Personalkosten im Umfang einer halben Stelle von zur Zeit 26.000,-- € für einen ab 01.01.2018 von der Diakonie übernommenen Mitarbeiter der Stadt enthalten. Die Diakonie soll sämtliche Möglichkeiten der Drittfinanzierung ausschöpfen. Über ihr das Ergebnis ist im Kuratorium regelmäßig zu berichten. Für den Fall, dass trotz aller Bemühungen Drittmittel nicht eingeworben werden konnten, gleicht die Stadt die Differenz bis zur Höhe von höchstens 139.900,00 € aus. Tarifliche Steigerungen bei Gehältern führen zur Anpassung des von der Stadt Ratzeburg an die Diakonie zu leistenden Betrages, wenn dies von der Diakonie beantragt wird. Das Kuratorium soll vorbereitende Beratungen übernehmen, so dass die Vertragspartner abschließend entscheiden können.
- (2) Die Stadt trägt die Kosten gemäß § 3 des Vertrages selbst. Alle anderen Ausgaben sind in dem Zuschuss gemäß § 4 Abs. 1 des Vertrages enthalten.

#### **§ 5**

#### **Kuratorium**

- (1) Stadt und Diakonie bilden ein Kuratorium, das aus jeweils 3 Vertretern der beiden Vertragspartner bestehen soll.
- (2) Das Kuratorium hat folgende Aufgaben:
  - a. Mitbestimmung bei den Zielen der offenen Jugendarbeit in Ratzeburg,

- b. Evaluation der gemeinsamen Arbeit,
- c. Haushaltskontrolle für die gemeinsam getragenen Einrichtungen; insbesondere auch die Behandlung von Berichten zur Drittmittelfinanzierung.
- d. Aussprechen von Empfehlungen an den Träger und den zuständigen Fachausschuss der Stadtvertretung (ASJS) und die Stadtverwaltung,
- e. Mitbestimmung bei der Besetzung der Leitungsstelle der beiden Einrichtungen,

(3) Das Kuratorium gibt sich eine Geschäftsordnung.

## § 6

### Laufzeit, Inkrafttreten, Schlussbestimmungen

- (1) Der Vertrag tritt am 01.01.2018 in Kraft und gilt bis zum 31.12.2022.
- (2) Die Laufzeit des Vertrages verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn der Vertrag nicht von einem Vertragspartner mit einer Frist von 1 Jahr zum Jahresende, erstmals zum 31.12.2022 gekündigt wird. Die Vorschrift des § 127 Landesverwaltungsgesetz bleibt hiervon unberührt.
- (3) Grundlage des Vertrages ist § 121 ff. Landesverwaltungsgesetz für Schleswig-Holstein.
- (4) Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.
- (5) Bei Rechtsunwirksamkeit einer Vertragsbestimmung wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien deuten die rechtsunwirksame Bestimmung um oder ergänzen sie, so dass der mit ihr beabsichtigte Zweck möglichst erreicht werden kann.
- (6) Sollten ergänzenden Vertragsbestimmungen zur Durchführung des Vertrages notwendig werden, so verpflichten sich die Parteien, die erforderlichen Vereinbarungen zu treffen. Gelingt dies nicht, tritt an die Stelle der unwirksamen Bestimmungen die gesetzliche Regelung.

Ratzeburg, .....

.....

.....

Diakonisches Werk  
Herzogtum Lauenburg

Stadt Ratzeburg  
Der Bürgermeister

Anlage 1 – Namentliche Aufstellung des abzuordnenden Personals

Liste des abgeordneten Personals:

1. Voigt (100 %-Stelle)

# Ö 12

## Öffentlich-rechtlicher Vertrag

zwischen

**dem Ev.- Luth. Kirchenkreis Lübeck-  
Lauenburg Diakonisches Werk Herzogtum  
Lauenburg, vertreten durch den  
Kirchenkreisrat, Bäckerstr. 3-5, 23564 Lübeck**

**-nachstehend „Diakonie“ genannt-**

und

**der Stadt Ratzeburg,  
vertreten durch den Bürgermeister,  
Unter den Linden 1, 23909 Ratzeburg,**

**-nachstehend „Stadt“ genannt -**

über

**die Trägerschaft der Offenen Jugendarbeit  
in den Jugendzentren  
„Gleis 21“ und „Stellwerk“ in Ratzeburg,  
durch die Diakonie**

### Präambel

Die Jugendhilfe umfasst auf der Grundlage des Jugendförderungsgesetzes (JuFöG) u.a. Leistungen und andere Aufgaben zugunsten von Kindern, Jugendlichen und jungen Volljährigen, wobei die kommunalen Körperschaften dazu beizutragen haben, positive Lebens- und Entwicklungsbedingungen für junge Menschen sowie eine kinderfreundliche Lebenswelt zu schaffen und zu erhalten.

Die kommunalen Körperschaften und die freien Träger der Jugendhilfe arbeiten in der freien Jugendhilfe partnerschaftlich zusammen, wobei die Jugendarbeit ein eigenständiger und gleichberechtigter Teil der Jugendhilfe ist.

Sie umfasst die Förderung der individuellen und sozialen Entwicklung, Bildungsaufgaben, vertritt die Bedürfnisse und Interessen der jungen Menschen in der Öffentlichkeit und wirkt auf den Abbau von Benachteiligungen sowie die Gleichstellung hin.

Die Jugendarbeit beruht auf freiwilliger Teilnahme junger Menschen, die Inhalte und Formen nach ihrer persönlichen Entwicklung frühestmöglich mitgestalten sollen.

Die Stadt Ratzeburg und die Diakonie als Betreiber der Jugendeinrichtungen „Gleis 21“ und „Stellwerk“ arbeiten partnerschaftlich und gemeinsam mit anderen Einrichtungen zusammen und erreichen auf diese Weise Kinder und Jugendliche in allen Stadtteilen nach einer von der Stadt erarbeiteten und beschlossenen Konzeption, deren Erfolg von allen Seiten anerkannt wird.

Zur Sicherstellung der Finanzierung und des Weiterbetriebes aller Einrichtungen in der Stadt ist die Trägerschaft für die Jugendeinrichtungen mit Vertrag vom 27.09.2011 von der Stadt auf die Diakonie übertragen worden. Dies wurde ab 2018 für weitere 5 Jahre fortgesetzt. Mit dieser Neufassung des Vertrages soll ab dem 01.03.2023 die Laufzeit von 5 Jahren neu beginnen.

Die Beteiligten werden gemeinsam mit Dritten an der notwendigen Anpassung der Angebote der Einrichtungen und einer Fortschreibung der Konzeption für die Kinder- und Jugendarbeit in Ratzeburg arbeiten.

## **§1 Trägerschaft**

Die Stadt bestätigt die Trägerschaft für die offene Jugendarbeit in den Einrichtungen „Gleis 21“ und „Stellwerk“ mit Wirkung vom 01.03.2023 durch die Diakonie.

## **§2 Abordnung des Personals**

- (1) Ab diesem Zeitpunkt wird das bei der Stadt Ratzeburg beschäftigte Personal gemäß der Anlage 1, die Bestandteil des Vertrages ist, weiterhin zur Diakonie abgeordnet.
- (2) Die Personalkosten werden von der Stadt getragen. Die Diakonie erhält das Direktionsrecht und darf das Personal in ihren Einrichtungen der Jugendarbeit in Ratzeburg einsetzen.
- (3) Die Stadt übernimmt auf ihre Kosten alle Personaldienstleistungen im Zusammenhang mit der Beschäftigung des abgeordneten Personals. Sie ist bei dienstrechtlichen Angelegenheiten auf die schriftlichen Angaben der Diakonie angewiesen.

## **§3 Räume der Stadt für die Jugendarbeit (Stellwerk)**

- (1) Die Stadt stellt dem Jugendzentrum „Stellwerk“ für die Jugendarbeit geeignete Räume zur Verfügung, auch nach der Übertragung auf die Diakonie. Der Diakonie wird das kostenlose Nutzungsrecht an diesen Räumen eingeräumt mit Verpflichtung zum sorgfältigen Umgang und zur kostensparenden Nutzung der Räume.
- (2) Das der Stadt gehörende und von ihr in die Einrichtung eingebrachte Inventar verbleibt im Eigentum der Stadt.

- (3) Bei Beschädigungen der Einrichtungen durch die Diakonie oder durch ggf. Drittnutzer haften diese.
- (4) Die Diakonie gewährt der Stadt auf deren Verlangen den Zugang zu den genutzten Räumen.
- (5) Die Stadt trägt weiterhin die für die Einrichtung des Jugendzentrums Stellwerk zu veranschlagenden Kosten gemäß § 2 Abs. 2 des Vertrages, die Gebäudeunterhaltung (SO) und Bewirtschaftung (54) nach den in der Gemeindehaushaltsverordnung enthaltenen Definitionen.

#### **§4**

#### **Weitere finanzielle Regelungen**

- (1) Die Stadt übernimmt sämtliche Personalkosten für das Personal gem. Anlage 2.
- (2) Für die Sachkosten gewährt die Stadt einen Zuschuss in Form eines Festbetrages von jährlich 50.000 €. Dieser Betrag wird jährlich entsprechend der Inflationsrate, ermittelt vom Stat. Bundesamt, angepasst.
- (3) Die Diakonie beteiligt sich mit einem Festbetrag von maximal 20.000 € jährlich an den Personal- und Sachkosten.
- (4) Die Stadt trägt die Kosten gemäß § 3 des Vertrages selbst. Alle anderen Ausgaben sind in dem Zuschuss gemäß § 4 Abs. 2 des Vertrages enthalten.

#### **§5**

#### **Kuratorium**

- (1) Stadt und Diakonie bilden ein Kuratorium, das aus jeweils 3 Vertretern der beiden Vertragspartner bestehen soll.
- (2) Das Kuratorium hat folgende Aufgaben:
  - a. Mitbestimmung bei den Zielen der offenen Jugendarbeit in Ratzeburg,
  - b. Evaluation der gemeinsamen Arbeit,
  - c. Haushaltskontrolle für die gemeinsam getragenen Einrichtungen,
  - d. Aussprechen von Empfehlungen an den Träger und den zuständigen Fachausschuss der Stadtvertretung (ASJS) und die Stadtverwaltung,
  - e. Mitbestimmung bei der Besetzung der Leitungsstelle der beiden Einrichtungen
- (3) Das Kuratorium gibt sich eine Geschäftsordnung.

#### **§6**

#### **Laufzeit, Inkrafttreten, Schlussbestimmungen**

- (1) Der Vertrag tritt am 01.03.2023 in Kraft und gilt bis zum 29.02.2028.
- (2) Die Laufzeit des Vertrages verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn der Vertrag nicht von einem Vertragspartner mit einer Frist von 1 Jahr zum Vertragsende, erstmals zum

29.02.2028 gekündigt wird. Die Vorschrift des § 127 Landesverwaltungsgesetz bleibt hiervon unberührt.

- (3) Grundlage des Vertrages ist § 121ff. Landesverwaltungsgesetz für Schleswig-Holstein.
- (4) Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.
- (5) Bei Rechtsunwirksamkeit einer Vertragsbestimmung wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien deuten die rechtsunwirksame Bestimmung um oder ergänzen sie, so dass der mit ihr beabsichtigte Zweck möglichst erreicht werden kann.
- (6) Sollten ergänzende Vertragsbestimmungen zur Durchführung des Vertrages notwendig werden, so verpflichten sich die Parteien, die erforderlichen Vereinbarungen zu treffen. Gelingt dies nicht, tritt an die Stelle der unwirksamen Bestimmungen die gesetzliche Regelung.

Ratzeburg, .....

---

Diakonisches Werk  
Herzogtum Lauenburg

Stadt Ratzeburg  
Der Bürgermeister



# Ö 12

## Öffentlich-rechtlicher Vertrag

zwischen

**dem Ev.- Luth. Kirchenkreis Lübeck-  
Lauenburg Diakonisches Werk Herzogtum  
Lauenburg, vertreten durch den  
Kirchenkreisrat, Bäckerstr. 3-5, 23564 Lübeck**

**-nachstehend „Diakonie“ genannt-**

und

**der Stadt Ratzeburg,  
vertreten durch den Bürgermeister,  
Unter den Linden 1, 23909 Ratzeburg,**

**-nachstehend „Stadt“ genannt -**

über

**die Trägerschaft der Offenen Jugendarbeit  
in den Jugendzentren  
„Gleis 21“ und „Stellwerk“ in Ratzeburg,  
durch die Diakonie**

### Präambel

Die Jugendhilfe umfasst auf der Grundlage des Jugendförderungsgesetzes (JuFöG) u.a. Leistungen und andere Aufgaben zugunsten von Kindern, Jugendlichen und jungen Volljährigen, wobei die kommunalen Körperschaften dazu beizutragen haben, positive Lebens- und Entwicklungsbedingungen für junge Menschen sowie eine kinderfreundliche Lebenswelt zu schaffen und zu erhalten.

Die kommunalen Körperschaften und die freien Träger der Jugendhilfe arbeiten in der freien Jugendhilfe partnerschaftlich zusammen, wobei die Jugendarbeit ein eigenständiger und gleichberechtigter Teil der Jugendhilfe ist.

Sie umfasst die Förderung der individuellen und sozialen Entwicklung, Bildungsaufgaben, vertritt die Bedürfnisse und Interessen der jungen Menschen in der Öffentlichkeit und wirkt auf den Abbau von Benachteiligungen sowie die Gleichstellung hin.

Die Jugendarbeit beruht auf freiwilliger Teilnahme junger Menschen, die Inhalte und Formen nach ihrer persönlichen Entwicklung frühestmöglich mitgestalten sollen.

Die Stadt Ratzeburg und die Diakonie als Betreiber der Jugendeinrichtungen „Gleis 21“ und „Stellwerk“ arbeiten partnerschaftlich und gemeinsam mit anderen Einrichtungen zusammen und erreichen auf diese Weise Kinder und Jugendliche in allen Stadtteilen nach einer von der Stadt erarbeiteten und beschlossenen Konzeption, deren Erfolg von allen Seiten anerkannt wird.

Zur Sicherstellung der Finanzierung und des Weiterbetriebes aller Einrichtungen in der Stadt ist die Trägerschaft für die Jugendeinrichtungen mit Vertrag vom 27.09.2011 von der Stadt auf die Diakonie übertragen worden. Dies wurde ab 2018 für weitere 5 Jahre fortgesetzt. **Mit dieser Neufassung des Vertrages soll ab dem 01.03.2023 die Laufzeit von 5 Jahren neu beginnen.**

Die Beteiligten werden gemeinsam mit Dritten an der notwendigen Anpassung der Angebote der Einrichtungen und einer Fortschreibung der Konzeption für die Kinder- und Jugendarbeit in Ratzeburg arbeiten.

## **§1 Trägerschaft**

Die Stadt bestätigt die Trägerschaft für die offene Jugendarbeit in den Einrichtungen „Gleis 21“ und „Stellwerk“ mit Wirkung vom **01.03.2023** durch die Diakonie.

## **§2 Abordnung des Personals**

- (1) Ab diesem Zeitpunkt wird das bei der Stadt Ratzeburg beschäftigte Personal gemäß der Anlage 1, die Bestandteil des Vertrages ist, weiterhin zur Diakonie abgeordnet.
- (2) Die Personalkosten werden von der Stadt getragen. Die Diakonie erhält das Direktionsrecht und darf das Personal in ihren Einrichtungen der Jugendarbeit in Ratzeburg einsetzen.
- (3) Die Stadt übernimmt auf ihre Kosten alle Personaldienstleistungen im Zusammenhang mit der Beschäftigung des abgeordneten Personals. Sie ist bei dienstrechtlichen Angelegenheiten auf die schriftlichen Angaben der Diakonie angewiesen.

## **§3 Räume der Stadt für die Jugendarbeit (Stellwerk)**

- (1) Die Stadt stellt dem Jugendzentrum „Stellwerk“ für die Jugendarbeit geeignete Räume zur Verfügung, auch nach der Übertragung auf die Diakonie. Der Diakonie wird das kostenlose Nutzungsrecht an diesen Räumen eingeräumt mit Verpflichtung zum sorgfältigen Umgang und zur kostensparenden Nutzung der Räume.
- (2) Das der Stadt gehörende und von ihr in die Einrichtung eingebrachte Inventar verbleibt im Eigentum der Stadt.

- (3) Bei Beschädigungen der Einrichtungen durch die Diakonie oder durch ggf. Drittnutzer haften diese. ~~Die Diakonie haftet nicht für Schäden durch Drittnutzer~~
- (4) Die Diakonie gewährt der Stadt auf deren Verlangen den Zugang zu den genutzten Räumen.  
~~(Ex 5) Die Diakonie verpflichtet sich, nach näherer Absprache diese Räume auch Dritten zur Verfügung zu stellen, wenn dies auch bisher so vereinbart war, wie z.B. für Zwecke von Jugendfußballturnieren des Ratzeburger Sportvereins.~~
- (5) Die Stadt trägt weiterhin die für die Einrichtung des Jugendzentrums Stellwerk zu veranschlagenden Kosten gemäß § 2 Abs. 2 des Vertrages, die Gebäudeunterhaltung (SO) und Bewirtschaftung (54) nach den in der Gemeindehaushaltsverordnung enthaltenen Definitionen.

#### §4

##### Weitere finanzielle Regelungen

~~(Ex 1) Die Stadt stellt der Diakonie für Personal- und Sachkosten einen Zuschuss als Festbetrag von jährlich 123.400,00 € zur Verfügung. Zusätzlich zu der bis zum 31.12.2017 geltenden Regelung sind darin auch die anteiligen Personalkosten im Umfang einer halben Stelle von zur Zeit 26.000,-- € für einen ab 01.01.2018 von der Diakonie übernommenen Mitarbeiter der Stadt enthalten. Die Diakonie soll sämtliche Möglichkeiten der Drittfinanzierung ausschöpfen. Über ihr das Ergebnis ist im Kuratorium regelmäßig zu berichten. Für den Fall, dass trotz aller Bemühungen Drittmittel nicht eingeworben werden konnten, gleicht die Stadt die Differenz bis zur Höhe von höchstens 139.900,00 € aus. Tarifliche Steigerungen bei Gehältern führen zur Anpassung des von der Stadt Ratzeburg an die Diakonie zu leistenden Betrages, wenn dies von der Diakonie beantragt wird. Das Kuratorium soll vorbereitende Beratungen übernehmen, so dass die Vertragspartner abschließend entscheiden können.~~

- (1) Die Stadt übernimmt sämtliche Personalkosten für das Personal gem. Anlage 2.
- (2) Für die Sachkosten gewährt die Stadt einen Zuschuss in Form eines Festbetrages von jährlich 50.000 €. Dieser Betrag wird jährlich entsprechend der Inflationsrate, ermittelt vom Stat. Bundesamt, angepasst.
- (3) Die Diakonie beteiligt sich mit einem Festbetrag von maximal 20.000 € jährlich an den Personal- und Sachkosten.
- (4) Die Stadt trägt die Kosten gemäß § 3 des Vertrages selbst. Alle anderen Ausgaben sind in dem Zuschuss gemäß § 4 Abs. 2 des Vertrages enthalten.

#### §5

##### Kuratorium

- (1) Stadt und Diakonie bilden ein Kuratorium, das aus jeweils 3 Vertretern der beiden Vertragspartner bestehen soll.
- (2) Das Kuratorium hat folgende Aufgaben:
- Mitbestimmung bei den Zielen der offenen Jugendarbeit in Ratzeburg,

- b. Evaluation der gemeinsamen Arbeit,
- c. Haushaltskontrolle für die gemeinsam getragenen Einrichtungen,
- d. Aussprechen von Empfehlungen an den Träger und den zuständigen Fachausschuss der Stadtvertretung (ASJS) und die Stadtverwaltung,
- e. Mitbestimmung bei der Besetzung der Leitungsstelle der beiden Einrichtungen

(3) Das Kuratorium gibt sich eine Geschäftsordnung.

## §6 Laufzeit, Inkrafttreten, Schlussbestimmungen

- (1) Der Vertrag tritt am **01.03.2023** in Kraft und gilt bis zum **29.02.2028**.
- (2) Die Laufzeit des Vertrages verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn der Vertrag nicht von einem Vertragspartner mit einer Frist von 1 Jahr zum Vertragsende, erstmals zum **29.02.2028** gekündigt wird. Die Vorschrift des § 127 Landesverwaltungsgesetz bleibt hiervon unberührt.
- (3) Grundlage des Vertrages ist § 121ff. Landesverwaltungsgesetz für Schleswig-Holstein.
- (4) Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.
- (5) Bei Rechtsunwirksamkeit einer Vertragsbestimmung wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien deuten die rechtsunwirksame Bestimmung um oder ergänzen sie, so dass der mit ihr beabsichtigte Zweck möglichst erreicht werden kann.
- (6) Sollten ergänzende Vertragsbestimmungen zur Durchführung des Vertrages notwendig werden, so verpflichten sich die Parteien, die erforderlichen Vereinbarungen zu treffen. Gelingt dies nicht, tritt an die Stelle der unwirksamen Bestimmungen die gesetzliche Regelung.

Ratzeburg, .....

---

Diakonisches Werk  
Herzogtum Lauenburg

---

Stadt Ratzeburg  
Der Bürgermeister

